

Gesetzentwurf

Hannover, den 09.09.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Förderung der Jugendarbeit in Niedersachsen

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Förderung der Jugendarbeit in Niedersachsen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Verbesserung der Förderung der Jugendarbeit in Niedersachsen

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit in Niedersachsen
(Jugendförderungsgesetz – JFG)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen für die Jugendarbeit und der Förderung der Jugendverbände nach § 15 in Verbindung mit den §§ 11 und 12 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).

§ 2

Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit

Den Zielen und Aufgaben gemäß § 11 SGB VIII entsprechend, setzt die Förderung der Jugendarbeit nach diesem Gesetz im Wesentlichen voraus, dass Jugendarbeit

1. allen jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote und Maßnahmen im Sinne des § 11 SGB VIII zur Verfügung stellt und für die Anliegen und Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit eintritt,
2. eine Vielfalt ihrer Inhalte und Formen, eine Vielfalt der Trägerstrukturen sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme junger Menschen und die Möglichkeit zur Mitgestaltung gewährleistet,
3. junge Menschen zu Selbstbestimmung, zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigt,
4. sich hinsichtlich ihrer Inhalte und Formen an den Interessen und lebensweltlichen Bezügen junger Menschen orientiert sowie junge Menschen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen in angemessener Weise entsprechend beteiligt,
5. inklusiv gestaltet wird und dazu beiträgt, das Recht aller jungen Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten,
6. die Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II, S. 990) als Grundlage berücksichtigt,
7. partnerschaftlich zum Wohl der jungen Menschen zusammenarbeitet, indem Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend sowie deren Zusammenschlüsse, andere Träger der freien Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die als Träger von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit auftreten, aktiv zusammenwirken und
8. auf der Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beruht, deren ehrenamtliche Jugendarbeit durch Haupt- und nebenberufliche Fachkräfte unterstützt und ergänzt wird.

§ 3

Schwerpunkte der Jugendarbeit

¹Jugendarbeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ist förderfähig, wenn die Angebote und Maßnahmen im Sinne der Schwerpunkte gemäß § 11 Abs. 3 SGB VIII ausgestaltet sind. ²Schwerpunkte sind im Wesentlichen

1. politische und soziale Bildung, die das Interesse an politischer Bildung frühzeitig fördert, junge Menschen zu kritischer Beurteilung politischer und gesellschaftlicher Vorgänge und aktiver Mitgestaltung befähigt und so zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt,
2. kulturelle Jugendarbeit, die durch Angebote zur Förderung der Kreativität, der Ausdrucksfähigkeit und Gestaltung in allen kulturellen Bereichen zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt und die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft fördert,
3. interkulturelle Jugendarbeit, die die interkulturelle Kompetenz der jungen Menschen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördert,
4. sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit, die durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen soll,
5. Jugenderholung, die im Rahmen von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen soll,
6. medienbezogene Jugendarbeit, die die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die Fähigkeit zum kreativen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten, den Strukturen und der Nutzung von Medien fördert,
7. geschlechterdifferenzierte und -gerechte Jugendarbeit, die so gestaltet werden soll, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt,
8. internationale Jugendarbeit, die der internationalen Verständigung, dem Verständnis anderer Länder und Kulturen sowie einem partnerschaftlichen Zusammenleben dient,
9. naturkundliche Jugendarbeit, die Raum für unmittelbare Erfahrungen mit der Natur bietet sowie ihre Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Erkunden und das Verstehen ökologischer Zusammenhänge fördert,
10. schulbezogene Jugendarbeit, die in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen soll.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Soweit nicht anders bestimmt sind die Begriffsbestimmungen und Begrifflichkeiten des SGB VIII anzuwenden.

(2) Träger der Jugendarbeit im Sinne dieses Gesetzes sind Träger, die Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII und dabei speziell Leistungen der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII erbringen.

(3) Anerkannte Träger der Jugendarbeit im Sinne dieses Gesetzes sind Träger, die Leistungen gemäß Absatz 2 erbringen und darüber hinaus über eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe verfügen.

(4) ¹Jugendverbände im Sinne dieses Gesetzes sind Träger, die Strukturen für auf Dauer angelegte Jugendarbeit vorhalten und Merkmale nach Satz 2 erfüllen. ²Jugendarbeit in Jugendverbänden

1. ist geprägt durch junge Menschen,
2. findet selbstorganisiert, gemeinschaftlich von jungen Menschen mitverantwortet statt,

3. trägt zur Identitätsbildung von jungen Menschen bei und
4. bringt die Anliegen und Interessen von jungen Menschen zum Ausdruck.

(5) Fachberatungsstellen sind Stellen, an denen selbständige unabhängige Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der Jugendarbeit stattfinden, die durch das Land finanziert werden.

§ 5

Grundsätze der Förderung

(1) ¹Das Land fördert die Jugendarbeit nach Maßgabe dieses Gesetzes. ²Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, mit Ausnahme der Fälle der §§ 8, 10 Abs. 1 und Abs. 2 und § 13 Abs. 1.

(2) Das Recht der Träger auf freie Gestaltung der Jugendarbeit und selbständige Wahl der haupt- und ehrenamtlichen Fachkräfte bleibt im Rahmen der Förderung nach diesem Gesetz unberührt.

(3) Träger, die eine Förderung nach diesem Gesetz erhalten, sind verpflichtet, einen Nachweis zu erbringen, dass sie

1. aktiv zur Gleichberechtigung und Demokratieförderung beitragen,
2. sich aktiv den Zielen der Gleichberechtigung junger Menschen gemäß § 9 SGB VIII verschreiben,
3. aktiv die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jungen Menschen berücksichtigen sowie
4. aktiv Benachteiligungen junger Menschen abbauen, Gleichberechtigung der Geschlechter fördern und der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen zur Umsetzung verhelfen.

(4) Träger der Jugendhilfe können von der Förderung ausgeschlossen werden, wenn sie

1. überwiegend Maßnahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung durchführen,
2. überwiegend kulturelle Jugendarbeit durchführen und Landesmittel aus dem Bereich der allgemeinen Kulturförderung beantragen,
3. überwiegend sportliche Jugendarbeit durchführen und für die außersportliche Jugendarbeit auf Grundlage des Niedersächsischen Sportfördergesetzes und der Niedersächsischen Sportförderverordnung Finanzhilfemittel des Landes erhalten oder
4. für ihre Jugendarbeit Förderung aus anderen Ressorts erhalten.

(5) Träger, die überwiegend gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

(6) Näheres zur Förderung nach diesem Gesetz regelt eine Richtlinie.

Zweiter Teil

Planungsverantwortung

§ 6

Jugendförderplan des Landes

(1) Das Land erstellt für jede Legislaturperiode des Niedersächsischen Landtags einen Jugendförderplan.

(2) Bei der Erstellung des Jugendförderplans hat das Land

1. die Träger, die gemäß § 16 eine Angebotsförderung erhalten,
2. junge Menschen und

3. den zuständigen Ausschuss des Landesjugendhilfeausschusses angemessen zu beteiligen.

(3) ¹Der Jugendförderplan tritt durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in Kraft. ²Er gilt fort, bis ein neuer Jugendförderplan beschlossen wird.

§ 7

Verfahren zur Qualitätssicherung

(1) Träger, die eine Förderung nach diesem Gesetz erhalten, sind verpflichtet, die Kennzahlen gemäß den Vorgaben des Landes in Bezug auf die Förderung zu erheben sowie sich am entsprechenden Dokumentationsverfahren zu beteiligen.

(2) Träger, die eine Basis- oder Anschubförderung gemäß § 8 oder 12 erhalten, verpflichten sich, jährlich an einem landesweiten Qualitätsdialog teilzunehmen.

(3) Träger, die eine Angebotsförderung gemäß § 16 erhalten, sind verpflichtet, einmal pro Legislaturperiode des Niedersächsischen Landtages an der Aufstellung des Jugendförderplans des Landes mitzuwirken.

Dritter Teil

Strukturelle Förderung

§ 8

Basisförderung für Jugendverbände

(1) ¹Das Land fördert bei einem Jugendverband nach Maßgabe des § 9 auf Antrag die Personalkosten bis zu einer Vollzeitstelle für die Aufgaben von hauptberuflichen Jugendbildungsreferentinnen oder hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten. ²Die Höhe der Förderung erfolgt für jährlich 100 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben, höchstens jedoch in Höhe der Personalkosten einer hauptamtlich vollzeitbeschäftigten Fachkraft der Entgeltgruppe 13 des ersten Teils der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gemäß § 12 TV-L in Verbindung mit Anlage A zum TV-L. ³Personalausgaben sind nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt, förderfähig. ⁴Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend beschäftigten oder einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft wird die Förderung für Personalausgaben im Verhältnis der Beschäftigungsdauer oder Teilzeitbeschäftigung zu einer ganzjährigen Vollzeitbeschäftigung anteilig gewährt.

(2) ¹Das Land fördert bei einem Jugendverband, der eine Basisförderung gemäß Absatz 1 erhält, auf Antrag die förderfähigen Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf. ²Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 Prozent des Durchschnittssatzes einer hauptamtlich vollzeitbeschäftigten Fachkraft der Entgeltgruppe 13 des ersten Teils der Entgeltordnung zum TV-L.

(3) Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn er nicht bis zum 1. Oktober des Haushaltsjahres geltend gemacht wird, für das eine Förderung beantragt wird.

§ 9

Voraussetzungen für die Basisförderung

Ein Jugendverband hat Anspruch auf Basisförderung nach § 8, wenn er

1. auf Landesebene nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist,
2. eine Aktivität der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII in mindestens drei Versorgungsbereichen gemäß § 16 e Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) nachweisen kann,

3. im gleichen Haushaltsjahr, in dem die Basisförderung beantragt wird, ebenfalls Mittel im Rahmen der Angebotsförderung gemäß § 16 beantragt und
4. mit dem Antrag ein Konzept einreicht, aus dem folgende Inhalte hervorgehen:
 - a) Darstellung, wie der Jugendverband seine Aufgaben im pädagogischen, organisatorischen, jugendpolitischen und verwaltungsmäßigen Bereich auf Landesebene plant,
 - b) ein Rahmenkonzept gemäß den Vorgaben der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kinderschutzgesetzes,
 - c) Darstellung des demokratischen Organisationsaufbaus und der Mitbestimmung der jungen Menschen in den verbandlichen Strukturen,
 - d) Darstellung, wie die eigenständige Handlungsfähigkeit sichergestellt wird, sofern der Jugendverband an einer Gesamtorganisation angeschlossen ist.

§ 10

Strukturförderung für Jugendverbände

(1) ¹Das Land fördert bei einem Jugendverband, der eine Basisförderung gemäß § 8 erhält, unter den Voraussetzungen für die Strukturförderung (§ 11) auf Antrag die Personalkosten für eine oder mehrere hauptberufliche Jugendbildungsreferentinnen oder hauptberufliche Jugendbildungsreferenten. ²Die Höhe der Förderung erfolgt für jährlich 100 Prozent der förderfähigen Personalausgaben, höchstens jedoch in Höhe der Personalkosten für bis zu drei hauptamtlich vollzeitbeschäftigte Fachkräfte der Entgeltgruppe 11 der Entgeltordnung zum TV-L. ³Personalausgaben sind nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt, förderfähig. ⁴Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend beschäftigten oder einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft wird die Förderung für Personalausgaben anteilig gewährt.

(2) Das Land fördert bei einem Jugendverband, der eine Strukturförderung gemäß Absatz 1 erhält, auf Antrag die zuwendungsfähigen Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 Prozent des Durchschnittssatzes einer hauptamtlich vollzeitbeschäftigten Fachkraft der Entgeltgruppe 11 der Entgeltordnung zum TV-L je geförderter Jugendbildungsreferentenstelle nach Absatz 1.

(3) ¹Das Land kann einem Jugendverband, der gemäß den §§ 8 und 10 Anspruch auf Förderung der Personalkosten für vier vollzeitbeschäftigte Jugendbildungsreferentinnen oder vollzeitbeschäftigte Jugendbildungsreferenten hat, über die Förderung nach Absatz 2 hinaus auf Antrag eine zusätzliche Förderung zu den förderfähigen Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf gewähren. ²Die Höhe der Förderung nach Satz 1 beträgt bis zu dreimal 90 Prozent des Durchschnittssatzes einer hauptamtlich vollzeitbeschäftigten Fachkraft der Entgeltgruppe 11 der Entgeltordnung zum TV-L.

(4) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Voraussetzungen für die Strukturförderung

(1) Ein Jugendverband hat Anspruch auf Förderung für eine vollzeitbeschäftigte hauptberufliche Jugendbildungsreferentin oder einen vollbeschäftigten hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten gemäß § 10, sofern der Jugendverband in einer übergeordneten Struktur auf Landesebene tätig ist.

(2) Ein Jugendverband, der eine Strukturförderung nach Absatz 1 erhält, hat Anspruch auf eine weitere vollzeitbeschäftigte Fachkraft gemäß § 10, sofern der Jugendverband einen angemessenen Anteil der Mittel der Angebotsförderung für die Schwerpunkte des Jugendförderplans des Landes einsetzt.

(3) Ein Jugendverband, der eine Strukturförderung nach Absatz 1 erhält, hat Anspruch auf eine weitere vollbeschäftigte Fachkraft gemäß § 10, sofern der Jugendverband ehrenamtlich Qualifizierte nach dem Runderlass Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und

Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica) (im Folgenden: Juleica-Erlass) des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 5. März 2010 (Nds. MBl. S. 413), zuletzt geändert durch Erlass vom 6. Januar 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 76), in der jeweils geltenden Fassung nachweist.

§ 12

Anschubförderung für Träger der Jugendarbeit

(1) ¹Das Land fördert bei Trägern der Jugendarbeit, die sich im Strukturaufbau befinden und keine Basisförderung gemäß § 8 erhalten, die Personalkosten für die Aufgaben von Jugendbildungsreferentinnen oder Jugendbildungsreferenten. ²Die Höhe der Förderung beträgt jährlich 100 Prozent der förderfähigen Personalausgaben, höchstens jedoch 50 Prozent des Durchschnittssatzes der Personalkosten einer hauptamtlich vollzeitbeschäftigten Fachkraft der Entgeltgruppe 11 der Entgeltordnung zum TV-L. ³§ 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Das Land fördert bei Trägern, die eine Förderung nach Absatz 1 erhalten, auf Antrag die förderfähigen Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf. ²Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 Prozent des Durchschnittssatzes einer hauptamtlich vollzeitbeschäftigten Fachkraft der Entgeltgruppe 11 der Entgeltordnung zum TV-L.

(3) Förderfähig sind Träger der Jugendarbeit, wenn sie

1. eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf Landesebene nachweisen, mit Vorlauf von einem Jahr einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf Landesebene gestellt haben oder beabsichtigen, im ersten Förderjahr einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf Landesebene zu stellen,
2. zum Zeitpunkt des Antrags in mehr als zwei Jugendamtsbezirken des Landes Niedersachsen wirken und
3. das Ziel verfolgen, die Anforderungen nach den §§ 8 und 9 innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vollständig zu erfüllen.

(4) ¹Die Förderung nach Absatz 1 darf den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. ²Sofern bei einem nach Absatz 1 geförderten Träger nach Ablauf von zwei Jahren eine der in § 11 genannten Voraussetzungen erfüllt wird, kann die Förderung um einen Zeitraum von bis zu einem Jahr verlängert werden.

(5) Ein Anspruch auf Zuschüsse des Landes zu Personalkosten für die Aufgaben von Jugendbildungsreferentinnen oder Jugendbildungsreferenten sowie zu den förderfähigen Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf besteht nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Zeiträume ausschließlich, sofern die Anforderungen der Basisförderung nach den §§ 8 und 9 vollständig erfüllt werden.

(6) Träger der Jugendarbeit, die nach Beendigung der Förderung nach den Absätzen 1 bis 4 die Anforderungen der Basisförderung nach den §§ 8 und 9 nicht erfüllen, haben nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Förderung nach den Absätzen 1 bis 4 erneut die Möglichkeit, eine Anschubförderung zu erhalten.

§ 13

Förderung von Zusammenschlüssen, Dachverbänden und fachlichen Interessensvertretungen der Jugendarbeit

(1) Das Land fördert den Landesjugendring Niedersachsen e. V. und die Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen e. V. auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den geförderten Trägern in angemessenem Umfang.

(2) Das Land kann weitere Zusammenschlüsse, Dachverbände und fachliche Interessenvertretungen der Jugendarbeit auf der Grundlage von Vereinbarungen fördern.

§ 14

Förderung von Fachberatungsstellen

(1) Das Land fördert Fachberatungsstellen der Jugendarbeit aufgrund von Vereinbarungen mit den geförderten Trägern. Fachberatungsstellen erhalten den notwendigen Personal- und Sachmittelbedarf.

(2) Fachberatungsstellen sollen ihren Sitz im Land Niedersachsen haben.

(3) Träger von Fachberatungsstellen können Zusammenschlüsse und fachliche Interessenvertretungen, landesweit aktive Jugendverbände, landesweit anerkannte Träger der Jugendarbeit, landesweit anerkannte Träger der Jugendhilfe, Hochschulen und weitere wissenschaftliche Einrichtungen und Institute sowie andere geeignete Rechtsträger sein.

(4) Fachberatungsstellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. kostenfreie Beratung von Trägern der Jugendarbeit in Niedersachsen,
2. Unterstützung von Trägern der Jugendarbeit in Niedersachsen in Einzelfallangelegenheiten,
3. Förderung der Verständigung von Trägern der Jugendarbeit in Niedersachsen auf gemeinsame Qualitätsstandards,
4. Qualifizierung von Fachkräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit in Niedersachsen,
5. Herbeiführung und Begleitung von Netzwerken zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz,
6. Förderung der prozessorientierten Entwicklung von strategischen Themen und Fragestellungen der Jugendarbeit in Niedersachsen,
7. Entwicklung von landesweiten Informationsmaterialien und Sicherstellung einer Wissensinfrastruktur für die Jugendarbeit in Niedersachsen oder
8. Unterstützung der Qualitätsentwicklung der Jugendarbeit in Niedersachsen nach § 79 a SGB VIII.

§ 15

Förderung von Investitionsmaßnahmen an Orten der Jugendarbeit

¹Das Land kann Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie anerkannten Trägern der Jugendarbeit auf Antrag Zuwendungen für die in Satz 2 beschriebenen Investitionsmaßnahmen gewähren.

²Förderfähige Investitionsmaßnahmen sind Maßnahmen, die

1. zur Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit notwendig sind,
2. dem Betrieb der Einrichtung dienen oder
3. der Errichtung oder der baulichen Instandhaltung einer Einrichtung dienen.

²Die Investitionsmaßnahmen müssen für Einrichtungen in Niedersachsen, die nach den §§ 2 und 3 tätig sind und deren Wirkungskreis über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, eingesetzt werden. ³Förderfähige Einrichtungen sind Jugendübernachtungshäuser, Jugendtagungshäuser, Jugendbildungsstätten, Jugendzeltlagerplätze, Jugendfreizeitstätten, Jugendherbergen und andere Stätten der Jugendarbeit.

Vierter Teil

Angebotsförderung

§ 16

Angebotsförderung

(1) Das Land gewährt anerkannten Trägern der Jugendarbeit und Jugendverbänden auf Landesebene auf Antrag Mittel für Angebote zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit nach § 2.

(2) ¹Angebote nach Absatz 1 sind durch Landesmittel förderfähig, wenn

1. sie sich an die Zielgruppe der 12- bis 27-jährigen richten,
2. sie sich einem Angebotsformat nach Satz 2 zuordnen lassen und
3. das Landesinteresse nach Satz 3 gegeben ist.

²Angebotsformate sind

1. gruppenbezogene und curricular geprägte Maßnahmen,
2. qualitätssichernde Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Juleica Aus- und Fortbildungen),
3. landesweite Freizeit- und Erholungsveranstaltungen,
4. landesweite Veranstaltungen zur Stärkung der Verbandsstrukturen,
5. Großveranstaltungen der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII oder
6. Vorhaben mit Innovationscharakter.

³Das Landesinteresse ist gegeben, wenn

1. ein Angebot überörtlich ist, indem sich die Teilnehmendengruppen aus Teilnehmenden mit Wohnort in mindestens drei verschiedenen Jugendamtsbezirken in Niedersachsen zusammensetzen oder
2. durch das Angebot strukturelle oder soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen junger Menschen ausgeglichen werden oder
3. das Angebot einen innovativen Charakter hat oder
4. das Angebot den Zielen des Landesjugendförderplans entspricht.

(3) ¹Angebote mit Schulen sind nur dann förderfähig, wenn sie freiwillig sind und zusätzlich zum Unterrichtsangebot stattfinden. ²Angebote im Rahmen der Ganztagsförderung sind nicht förderfähig.

(4) Mit dem Antrag auf Mittel für Angebote ist ein konzeptioneller Nachweis einzureichen, wie die Mittel eingesetzt werden.

§ 17

Förderung der Internationalen Jugendarbeit

Das Land kann neben § 16 öffentlichen Trägern sowie anerkannten Trägern der Jugendarbeit auf Antrag Zuwendungen für Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit gewähren.

§ 18

Zukunftsförderung

¹Das Land kann auf Antrag Vorhaben von landesweitem Interesse zur Reflexion und Weiterentwicklung der Jugendarbeit fördern. ²Hierfür schließt das Land Vereinbarungen mit den geförderten Trägern. ³Insbesondere können folgende Vorhaben gefördert werden:

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit,
2. Vorhaben zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße für die Jugendarbeit zu geben,
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und von Jugendarbeit zu anderen Feldern der Jugendhilfe sowie
4. Vorhaben, die der Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden, Konzeptionen und Strukturen in der Jugendarbeit dienen, sowie deren wissenschaftliche Begleitung.

⁴Eine Förderung nach Satz 1 ist nur möglich, wenn die Ergebnisse und Erfahrungen der geförderten Vorhaben auf andere Träger oder Handlungsfelder übertragbar sind. ⁵Zukunftsförderung kann neben anderen Förderungen nach diesem Gesetz gewährt werden.

Fünfter Teil

Ehrenamtsförderung

§ 19

Förderung des ehrenamtlichen Engagements

(1) Das Land gewährt Trägern der Jugendarbeit, die für diese Zwecke keine Förderung gemäß § 16 erhalten, Zuwendungen für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß dem Juleica-Erlass in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Land gewährt Ehrenamtlichen von überörtlich tätigen anerkannten Trägern der Jugendarbeit Zuwendungen zum Ausgleich von Verdienstaufschlag bei Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiung zu Zwecken der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit.

§ 20

Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit und im Jugendsport

(1) Ehrenamtlich in der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter haben gegenüber dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit, wenn

1. sie im Besitz der Juleica sind oder die Freistellung dem Erwerb der Juleica im Rahmen einer Juleica-Ausbildung gemäß dem Juleica-Erlass in der jeweils geltenden Fassung dient und
2. sie entweder
 - a) in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind,
 - b) auf selbständiger Basis tätig sind,
 - c) sich in einer Berufsausbildung befinden,
 - d) in einem Beamtenverhältnis stehen oder
 - e) in einem Dienstverhältnis als Richterin oder Richter stehen.

(2) ¹Die Freistellung nach Absatz 1 kann bis zu einem Monat vor Beginn der ehrenamtlichen Mitarbeit bei Angeboten der Jugendarbeit nach Satz 2 auf Antrag beim Arbeitgeber beansprucht werden. ²Ehrenamtliche Mitarbeit bei Angeboten der Jugendarbeit ist insbesondere

1. die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendberufshilfe (insbesondere Fahrten, Lager, Freizeiten) und der internationalen Jugendarbeit,

2. die Teilnahme an Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung sowie Konferenzen und Tagungen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe oder
3. die Durchführung und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter stehen.

³Ein Anspruch besteht nur, sofern die ehrenamtliche Mitarbeit bei Angeboten der Jugendarbeit stattfindet, die von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der Jugendarbeit durchgeführt werden. ⁴Ein Anspruch auf Freistellung nach Absatz 1 besteht nicht, soweit berechnete dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

(3) ¹Die Freistellung nach Absatz 1 beträgt jährlich bis zu zwölf Arbeitstage und kann auf höchstens drei Angebote der Jugendarbeit im Jahr verteilt werden. ²Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

(4) Das Land erstattet Ehrenamtlichen den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstausfall gemäß § 19, soweit nicht Leistungen nach der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung in Anspruch genommen werden können.

(5) Regelungen in Gesetzen, Verordnungen und Verträgen oder für den öffentlichen Dienst erlassenen Vorschriften, die den nach Absatz 1 freigestellten Jugendleiterinnen und Jugendleitern weitergehende Ansprüche gewähren, bleiben von Absatz 4 unberührt.

Sechster Teil

Schlussvorschriften

§ 21

Anrechnung der Beschäftigungszeit

Werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende von Trägern der Jugendarbeit auf Landesebene in den Dienst des Landes, der Kommunen oder der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übernommen, so kann die bei den Trägern der Jugendarbeit zurückgelegte Zeit einer im öffentlichen Dienst verbrachten Beschäftigungszeit gleichgestellt werden.

§ 22

Übergangsregelungen

¹Anträge können mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. ²Die Förderung nach diesem Gesetz beginnt zum 1. Januar 2028. ³Die Förderung vor dem 1. Januar 2028 richtet sich nach dem bisherigen Jugendförderungsgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§162 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung

§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 35, 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 560), erhält folgende Fassung:

„²Während einer Freistellung, die für Zwecke der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit und im Jugendsport gesetzlich vorgesehen ist, können die Bezüge weitergewährt werden.“

Artikel 4

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Jugendförderungsgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431),
2. das Niedersächsische Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports vom 29. Juni 1962 (Nds. GVBl. S. 74), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1980 (Nds. GVBl. S. 147), sowie
3. die Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit vom 7. September 1995 (Nds. GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (Nds. GVBl. S. 178).

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes:

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich in der 19. Legislaturperiode die Novellierung des Jugendförderungsgesetzes zum Ziel gesetzt.

Die zentralen Regelungen des Jugendförderungsgesetzes in der bisherigen Form haben im Kern seit über fünfzig Jahren bestand. Insbesondere die in diesen Regelungen zur Förderung der Jugendverbände und etablierten landesweiten Trägerorganisationen der Jugendarbeit verankerte Verknüpfung der strukturellen Förderung der Träger durch Personal- und Verwaltungskostenzuschüsse des Landes an die Durchführung von Bildungsveranstaltungen für junge Menschen wird sowohl den vielfältigen Interessen und Bedarfen junger Menschen an Angeboten der Jugendarbeit als auch der Vielfalt der Trägerstrukturen im Feld der Jugendarbeit sowie deren Maßnahmen und Tätigkeitsbereichen nicht mehr gerecht. Dies begründet die Notwendigkeit der Anpassung und zeitgemäßen Neuausrichtung der Förderung auf Landesebene.

Darüber hinaus bieten die hohen Zugangsvoraussetzungen für die strukturelle Förderung auf Basis der bisherigen gesetzlichen Fördergrundlagen Anlass zur Weiterentwicklung. Aktuell bereits landesweit aktive Jugendverbände oder vergleichbare Träger der Jugendarbeit können, aufgrund der Ausgestaltung der gegenwärtigen Fördergrundlagen, keinen Anspruch auf Förderung geltend machen, und der Kreis der vom Land geförderten Organisationen stellt somit kein umfassendes Abbild der realen Vielfalt der Trägerlandschaft der Jugendarbeit auf Landesebene dar. Dies wird einerseits den diversifizierenden Entwicklungen innerhalb der Trägerlandschaft und andererseits wesentlichen wissenschaftlich attestierten Aspekten in Bezug auf Formen von Selbstorganisation sowie Strukturen ehrenamtlichen Engagements junger Menschen in der Jugendarbeit nicht gerecht. Hier bedarf es zeitgemäßer Förderstrukturen, die das tatsächliche Engagement junger Menschen in den vielfältigen Strukturen der Jugendarbeit auf Landesebene adressieren. Gleichsam müssen diese Förderstrukturen dementsprechend auch eine kontinuierliche Offenheit und Zugänglichkeit für neue und zukünftige Organisationen der Jugendarbeit auf Landesebene, in denen sich junge Menschen u. a. angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen jeweils interessenorientiert zusammenschließen, sicherstellen.

Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Fördergrundlagen regt das Gesetz eben dieses Engagement sowie die für einen entsprechenden Organisationsaufbau notwendigen Prozesse der demokratischen Auseinandersetzung junger Menschen an.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Förderung der Jugendarbeit reagiert das Land insbesondere auf diese Zusammenhänge und kommt gleichsam seinen Aufgaben gemäß den §§ 11, 12, 15, 82 sowie 85 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in Bezug auf die Jugendarbeit nach. Aus § 12 SGB VIII in Verbindung mit § 85 SGB VIII begründet sich eine Förderverpflichtung des Landes für die überörtlichen Aktivitäten von Jugendverbänden. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements einen besonderen Stellenwert in der Jugendarbeit und für das demokratische Gemeinwesen. Sie sind entsprechend durch die öffentlichen Träger zu fördern. Darüber hinaus leitet sich aus den §§ 11, 82 und 85 SGB VIII eine Verpflichtung des Landes zur Anregung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit insgesamt sowie zur Förderung der entsprechenden leistungserbringenden Träger auf Landesebene ab. Außerdem ist das Land gemäß den genannten Vorgaben des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu einer bedarfsgerechten Förderung zum Ausgleich der Lebensverhältnisse junger Menschen angehalten.

Dementsprechend regelt das Gesetz das Wesentliche in Bezug auf Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen für die Jugendarbeit und Förderung der Jugendverbände sowie der weiteren Träger der Jugendarbeit auf Landesebene.

Im Wesentlichen verfolgt das Gesetz dabei die Ziele:

- Jugendverbände und Interessensvertretungen absichern,
- Jugendarbeit zeitgemäß gestalten,
- Beratungs- und Wissensinfrastruktur für die Jugendarbeit aufbauen und unterstützen,
- Ehrenamt sichern und qualifizieren.

Kern des Gesetzes bleibt auf Basis dieser Ziele die Absicherung der landesweit aktiven Jugendverbände und Interessensvertretungen der Jugendarbeit. Über eine Basis- und Strukturförderung werden Personalstellen sowie angemessene Sach- und Verwaltungskosten der überörtlich tätigen Jugendverbände abgesichert. Die Kriterien zum Erhalt dieser Förderung sind dabei so ausgestaltet, dass die wesentlichen Strukturen, die landesweit Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen vorhalten, Berücksichtigung finden. Dies umfasst auch Organisationen, die aktuell noch keine strukturelle Förderung des Landes erhalten, obwohl sie landesweit entsprechende Angebote vorhalten und wesentliche Interessen junger Menschen vertreten. Neben der strukturellen Absicherung der landesweit aktiven Jugendverbände wird auch die Absicherung der Geschäftsstellen von übergreifenden fachlichen Zusammenschlüssen und Interessensvertretungen der Jugendarbeit wie dem Landesjugendring Niedersachsen und der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen (LAG OKJA Niedersachsen) sichergestellt.

Neben der Förderung der bereits auf Landesebene etablierten Trägerstrukturen wird die Möglichkeit für eine Anschubförderung überörtlich tätiger Träger der Jugendarbeit geschaffen, die die Fördervoraussetzungen zur strukturellen Förderung als Jugendverband noch nicht vollumfänglich erfüllen, von ihren organisationalen Grundvoraussetzungen sowie ihrer konzeptionellen und planerischen Ausrichtung jedoch über das Potenzial verfügen, diese absehbar zu erfüllen. Diese Organisationen erhalten die Möglichkeit, über eine Förderung in einem Zeitraum von zwei Jahren und eine fachliche Begleitung langfristig in die Förderstrukturen überführt zu werden. Dies stärkt das gesellschaftlich wertvolle Engagement junger Menschen in Bezug auf ihre individuellen und kollektiven Interessen und fördert Selbstorganisation und demokratische Verantwortungsübernahme junger Menschen.

Darüber hinaus werden den Jugendverbänden und anerkannten Trägern der Jugendarbeit durch eine zeitgemäße Angebotsförderung vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung der Jugendarbeit eröffnet. Durch ein weiter gefasstes Spektrum der grundsätzlich über das Land förderfähigen Angebote werden die Vielfalt der Jugendarbeit sowie die Ausrichtung an den jeweils aktuellen Interessenlagen junger Menschen gestärkt und angeregt. Die Regelungen, die Entscheidung über die konkrete Verteilung und Verwendung dieser Landesmittel für ebendiese vielfältigen Angebote in die Verantwortung der jeweils geförderten Träger zu legen, fordern trägerinterne Entscheidungsprozesse ein, die

demokratischen Werten verpflichtet sind. Somit werden Prozesse der jugendlichen Interessenvertretung und Selbstorganisation nochmals zusätzlich angeregt und unterstützt.

Das Gesetz stellt außerdem Möglichkeiten für die Förderung von innovativen Vorhaben, Projekten, jugendpolitischen Untersuchungen und Veranstaltungen (Zukunftsförderung) sowie zur Ausstattung von Orten der Jugendarbeit bereit.

Durch einen gesetzlich verankerten Jugendförderplan des Landes, der unter entsprechender Beteiligung junger Menschen und verbandlicher Strukturen erarbeitet werden soll, kommt das Land seiner Verpflichtung gemäß § 82 SGB VIII nach, die Tätigkeit der Jugendarbeit auf Landesebene anzuregen und weiterzuentwickeln.

Über die gesetzlich verankerte Förderung von Fachberatungsstellen wird eine angemessene Beratungs-, Wissens- und Unterstützungsinfrastruktur für das Feld der Jugendarbeit sichergestellt, die langfristig auch auf sich verändernde Bedarfe und Anforderungen reagieren kann. Die Beratungs-, Wissens- und Unterstützungsinfrastruktur trägt zu einer qualitätssichernden Jugendarbeit auf Landesebene bei und stellt den Fachkräften sowie Fachorganisationen die notwendige Begleitstruktur zur Verfügung, um qualifiziert und kompetent mit aktuellen Herausforderungen des Arbeitsfeldes umzugehen.

Ehrenamtliches Engagement ist ein wertvolles Gut unserer Gesellschaft und bildet in multiplen gesellschaftlichen Zusammenhängen das Rückgrat für zivilgesellschaftlichen Zusammenhalt sowie insbesondere für eine funktionale gesellschaftliche Infrastruktur. Jugendarbeit ist sowohl Erprobungsfeld als auch Katalysator des ehrenamtlichen Engagements. Für ebendiese Funktion ist sie entsprechend zu fördern. Die Rahmenbedingungen für junge Menschen für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit auf Landesebene sind entsprechend auszugestalten. Das Ehrenamt als zentrale Säule der Jugend(verbands-)arbeit wird mit Regelungen zum Ausgleich von Verdienstaufschlag, der Sicherung der Arbeitsbefreiung von ehrenamtlich Mitarbeitenden zu Zwecken der Jugendarbeit und Maßnahmen zur Stärkung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern entsprechend gestärkt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung ist, dass die geplanten Maßnahmen und Strukturen auf Landesebene zwecks Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nur durch eine landesgesetzliche Grundlage geschaffen werden können.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Digitalisierung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht zu erwarten.

Der Digitalcheck wurde durchgeführt. Das Vorhaben weist einen Digitalbezug auf. Es werden keine Schriftformerfordernisse gestellt. Es wurden keine digitalen Vollzugshindernisse erkannt. Das Gesetz ist digitaltauglich.

Das Gesetz berücksichtigt geschlechtsspezifische Belange sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern, indem geschlechterdifferenzierte und -gerechte Jugendarbeit als Schwerpunkte definiert werden und Träger aufgefordert sind, diese so zu gestalten, dass insbesondere Chancengerechtigkeit gefördert und ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet wird. Mittelbar berücksichtigt das Gesetz Aspekte des Gender Mainstreaming.

Das Gesetz stellt für Familien eine Verbesserung dar, da die Belange der Kinder und Jugendlichen, die Teil von Familien sind, durch das Gesetz gestärkt werden. Dies umfasst alle Kinder und Jugendlichen, also auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, sodass das Gesetz auch zur Verbesserung der Lebenssituation für junge Menschen mit Behinderungen beiträgt. Darüber hinaus werden die spezifischen Belange junger Menschen mit Behinderungen explizit in den Blick gerückt sowie Träger verpflichtet, die im Rahmen des Gesetzes geregelten Bereiche grundsätzlich inklusiv zu gestalten sowie aktiv der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen zur Umsetzung zu verhelfen.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen ist haushaltsrelevant. Die voraussichtlichen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- Für die Basis- und Strukturförderung von Jugendverbänden (§§ 8 bis 11 des Gesetzes), welche mit Rechtsansprüchen unterlegt ist, entstehen dem Land ab 2028 voraussichtlich Kosten in Höhe von jährlich 10 145 000 Euro. Die Verknüpfung der Förderung mit den Durchschnittssätzen spezifischer Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie die Möglichkeit der Erweiterung des Trägerkreises, für den ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, machen eine Dynamisierung des entsprechenden Haushaltsansatzes erforderlich. Hier wird ab 2029 mit einer jährlichen Erhöhung von 350 000 Euro kalkuliert.
- Für die Anschubförderung von Trägern der Jugendarbeit (§ 12 des Gesetzes) entstehen dem Land ab 2028 voraussichtlich Kosten in Höhe von jährlich 211 000 Euro.
- Für die Förderung von Zusammenschlüssen, Dachverbänden und fachlichen Interessensvertretungen der Jugendarbeit (§ 13 des Gesetzes) entstehen dem Land ab 2028 Kosten in Höhe von 746 000 Euro.
- Für die Förderung von Fachberatungsstellen (§ 14 des Gesetzes) als begleitende Wissens- und Beratungsinfrastruktur für die Jugendarbeit entstehen dem Land ab 2028 Kosten in Höhe von 450 000 Euro.
- Für den Baustein Förderung von Investitionsmaßnahmen an Orten der Jugendarbeit (§ 15 des Gesetzes) entstehen dem Land ab 2028 Kosten in Höhe von 580 150 Euro.
- Für den Baustein Angebotsförderung (§ 16 des Gesetzes) entstehen dem Land ab 2028 Kosten in Höhe von jährlich 3 76 690 Euro.
- Für den Baustein Förderung der internationalen Jugendarbeit (§ 17 des Gesetzes) entstehen dem Land ab 2028 Kosten in Höhe von jährlich 50 000 Euro.
- Für den Baustein Zukunftsförderung (§ 18 des Gesetzes) entstehen dem Land ab 2028 Kosten in Höhe von jährlich 150 000 Euro.
- Für den Baustein Ehrenamtsförderung (§§ 19 und 20 des Gesetzes) entstehen dem Land ab 2028 Kosten in Höhe von jährlich 478 000 Euro.
- Für den Baustein der Erstellung des begleitenden Jugendförderplan des Landes entstehen dem Land je Legislatur Kosten in Höhe von 250 000 Euro, somit Kosten in Höhe von jährlich 50 000 Euro.
- Für den personellen Mehrbedarf im Landesjugendamt wird ab 2029 mit einer zusätzlichen Vollzeiteinheit (VZE) (Entgeltgruppe S 17 TV-L Sozial- und Erziehungsdienst, 107 896 Euro) sowie für den Verwaltungsbereich zusätzliche 0,5 VZE (Besoldungsgruppe A11, rund 52 358 Euro) gerechnet. Hier ergeben sich für das Land ab 2029 entsprechend Kosten in Höhe von jährlich 160 254 Euro.

Somit ergeben sich für das Land für das Jahr 2028 Kosten in Höhe von 16 623 840 Euro. Für 2028 waren hiervon bereits 13 623 840 Euro eingeplant, sodass ein voraussichtlicher Mehrbedarf durch das Gesetz in Höhe von 3 Millionen Euro prognostiziert wird; die entsprechenden Mehrkosten sind im Haushaltsplanentwurf (HPE) 2027/2028 bzw. der Mittelfristigen Planung bis 2030 berücksichtigt. Für 2029 belaufen sich die Kosten auf voraussichtlich 17 134 094 Millionen Euro. Damit entsteht ein voraussichtlicher Mehrbedarf von 3 510 254 Euro. Ab 2030 wird mit einer weiteren Steigerung um jährlich mindestens 350 000 Euro gerechnet.

Aus den einzelnen Bausteinen und Regelungen des Gesetzes ergeben sich darüber hinaus Veränderungen in Bezug auf die förderbezogenen Aufgaben im Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Landesjugendamt). Sowohl die Prozesse der Anerkennung und qualitativen Bewertung der Strukturen von Trägern der Jugendarbeit als auch die Antrags- und Nachweisprüfung erfordern entsprechende personelle Ressourcen für eine adäquate Bearbeitung. Das Landesjugendamt benötigt für den pädagogischen Bereich eine zusätzliche VZE (Entgeltgruppe S 17 TV-L Sozial-

und Erziehungsdienst, 107 896 Euro) sowie für den Verwaltungsbereich zusätzliche 0,5 VZE (Besoldungsgruppe A11, rund 52 358 Euro) zur Abwicklung und Umsetzung dieser mit dem Gesetz verbundenen Prozesse. Hier ergeben sich für das Land ab 2029 entsprechend Kosten in Höhe von jährlich 160 254 Euro als Personalkosten im Landesjugendamt.

V. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Im Rahmen der Verbandsanhörung wurde 34 Verbänden und sonstigen Stellen, deren Belange von den Regelungen des Gesetzes betroffen sein könnten, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stellung genommen haben folgende Verbände und sonstige Stellen:

1. Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Niedersachsen
2. Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände
3. Bund der Katholischen Jugend
4. Bund Deutscher Pfadfinder_innen Niedersachsen
5. Deutsche Schreberjugend Landesverband Niedersachsen
6. Deutsches Jugendrotkreuz Niedersachsen
7. DGB-Jugend Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
8. IJGD Landesverein Niedersachsen e. V.
9. Johanniter Jugend Landesverband Niedersachsen/Bremen
10. Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
11. Jugendumweltnetzwerk Niedersachsen - JANUN e. V.
12. Jugendnetzwerk LAMBDA Niedersachsen-Bremen
13. Jugendverband des Technischen Hilfswerks Bremen, Niedersachsen
14. Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Niedersachsen
15. Landesbeirat für Jugendarbeit
16. Landesjugendring Niedersachsen e. V.
17. Landesjugendwerk des BFP Niedersachsen
18. LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen e. V.
19. Naturfreundejugend Niedersachsen
20. Niedersächsische Kinder- und Jugendfeuerwehr
21. Niedersächsische Landjugend
22. Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie/Geschäftsführende Stelle des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses
23. Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie/Landesjugendamt FB I
24. Paritätisches Jugendwerk Niedersachsen e. V.
25. Ring dt. Pfadfinderinnenverbände (BdP, PSG, VCP)
26. DPSG Diözesanverband Hildesheim
27. Ring dt. Pfadfinderverbände (BdP, DPSG, VCP)
28. VCP Land Niedersachsen
29. Sozialistische Jugend Deutschlands, Landesverband Niedersachsen
30. Sportjugend Niedersachsen

Keine Stellungnahmen haben folgende Verbände und sonstige Stellen abgegeben:

1. Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
2. Arbeiter-Samariter-Jugend Niedersachsen Landesjugendbüro
3. dbb jugend niedersachsen
4. Deutsche Jugend in Europa Landesverband Niedersachsen
5. Junge Presse Niedersachsen
6. Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e. V. (LKJ)

Ergänzend haben folgende Verbände und sonstige Stellen Stellungnahmen abgegeben:

- Gemeinsame Stellungnahme der politischen Jugendorganisationen Niedersachsens (Jusos, Junge Liberale, Junge Union, Grüne Jugend)
- Linksjugend [solid] Niedersachsen

Hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs hat die Verbandsbeteiligung zu folgendem Ergebnis geführt:

Der Gesetzentwurf wird von allen Stellungnehmenden im Grundsatz begrüßt. Kein Verband lehnt die Novellierung ab. Insbesondere die Ablösung und Modernisierung der über 50 Jahre bestehenden Regelungen des bisherigen Jugendförderungsgesetzes, die Abkehr von Teilnehmendentagen als zentraler Bemessungsgröße sowie die Einführung von Basis-, Struktur-, Anschub- und Zukunftsförderung, die gesetzliche Absicherung des Landesjugendrings Niedersachsen und der LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit wie auch die gesetzliche Verankerung von Fachberatungsstellen und Ehrenamtsförderung wird positiv bewertet. Viele Stellungnahmen heben zudem den vorgeschalteten Beteiligungsprozess als „einzigartig und gelungen“ hervor.

Die Kritik richtet sich daher nicht gegen die grundsätzliche Richtung des Gesetzes, sondern gegen Einzelregelungen. Die zentralen Kritikpunkte sind im Folgenden aufgeführt:

1. 21 Stellungnahmen kritisieren, dass § 11 Abs. 2 die Strukturförderung an die Schwerpunkte des neu einzuführenden Jugendförderplans des Landes bindet. Argumentiert wird durchgängig mit folgendem Widerspruch: Das Gesetz stärke die Verbandsautonomie an allen anderen Stellen (§ 5 Abs. 2), greife im Rahmen der Regelung des § 11 Abs. 2 jedoch mittelbar inhaltlich steuernd in ebendiese Verbandsautonomie ein. Die Kritik wird nicht geteilt, die Ausführungen dazu finden sich im Besonderen Teil der Begründung zu § 11 wieder.
2. Ebenfalls 21 Stellungnahmen halten § 16 Abs. 2 Nr. 1 für ungeeignet. In Bezug auf den Nachweis, ob ein Landesinteresse an einer Förderung von Angeboten besteht, wird hinsichtlich des Kriteriums der Überörtlichkeit gefordert, die entsprechende Anforderung von drei Jugendamtsbezirken, aus denen Teilnehmende ein Angebot wahrnehmen, auf zwei Jugendamtsbezirke abzusken. Die Kritik wird nicht geteilt, die Ausführungen dazu finden sich im Besonderen Teil der Begründung zu § 16 wieder.
3. Die Verknüpfung der förderfähigen Stellen im Rahmen der Strukturförderung mit der Entgeltgruppe¹¹ des ersten Teils der Entgeltordnung (EntgO) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gemäß § 12 TV-L in Verbindung mit Anlage A wird als Schlechterstellung der bisherigen Regelungen gewertet. Die Kritik wird nicht geteilt. Die vorgenommene Eingruppierung wird insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen der Basisförderung nach § 8 des Gesetzentwurfs in Bezug auf das Aufgabenprofil einer Jugendbildungsreferentin oder eines Jugendbildungsreferenten als angemessen angesehen. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Besonderen Teil der Begründung zu § 11.
4. Der Mittelansatz zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Orten der Jugendarbeit nach § 15 wird als zu niedrig eingeschätzt. Diese Kritik wird geteilt. Der Mittelansatz ist aufgrund der aktuellen Haushaltslage jedoch nicht anders aufzustellen. Im Rahmen der Finanzfolgenabschätzung wurde ein Schwerpunkt auf die strukturelle Absicherung der Jugendverbandsstrukturen sowie auf die Ausweitung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit gelegt.

Alle weiteren Ergebnisse der Verbandsbeteiligung finden sich im folgenden Besonderen Teil der Begründung zu den einzelnen Rechtsvorschriften wieder.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit in Niedersachsen (Jugendförderungs-gesetz – JFG)

Zu § 1 Regelungsbereich:

§ 1 stellt den Regelungsgegenstand, das Ziel und die Grundsätze des Gesetzes dar. Dies dient der Rechtsklarheit, und es wird der Zweck des Gesetzes hervorgehoben. Mit dem Gesetz füllt das Land Niedersachsen den Landesrechtsvorbehalt gemäß § 15 SGB VIII in Bezug auf die §§ 11 und 12 SGB VIII.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Zu § 1 sind im Rahmen der Verbandsbeteiligung keine Anmerkungen eingegangen.

Zu § 2 Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit:

Die wesentlichen Merkmale und Charakteristika der Jugendarbeit werden aufgeführt. Dies dient der Konkretisierung des Regelungsgegenstandes sowie der Betonung eben dieser Merkmale und Charakteristika und entsprechender Regelungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie dieses ergänzender Rechtsquellen. Jugendarbeit ist nur dann nach dem Gesetz förderfähig, wenn sie diesen Zielen und Aufgaben gemäß umgesetzt wird.

Zu § 2 Nr. 1:

Die explizite Erwähnung des § 11 SGB VIII sowie dessen zentraler Ausrichtung zielt darauf ab, den gesetzlichen Auftrag deutlich hervorzuheben. Ergänzend wird zur Konkretisierung des Regelungsgegenstandes die Interessenvertretung junger Menschen in der Öffentlichkeit als zentrale Aufgabe der Jugendarbeit unterstrichen. Dies dient der Sicherung von Zugängen junger Menschen zu demokratischen Diskursen. Dies stellt klar, welche Aufgaben der Jugendarbeit eine Förderfähigkeit nach dem Gesetz definieren.

Zu § 2 Nr. 2:

Die Vielfalt von Inhalten, Formen und Trägerstrukturen sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme und Möglichkeit der Mitwirkung junger Menschen werden als konstitutive Merkmale von Angeboten der Jugendarbeit als Regelungsgegenstand des Gesetzes aufgeführt. Dies verhindert eine Engführung auf spezifische Inhalte und Formen und beugt somit etwaigen Regelungsbedarfen aufgrund der Weiterentwicklung der Gesellschaft im Allgemeinen und der Jugendarbeit im Speziellen vor. Gleichzeitig wird Klarheit in Bezug auf wesentliche Wesensmerkmale der Jugendarbeit geschaffen.

Zu § 2 Nr. 3:

Das Verhältnis vom Individuum zur Gesellschaft und der Bezug der Jugendarbeit auf dieses Verhältnis werden betont. Dies unterstreicht die entsprechenden Regelungen des § 11 SGB VIII und den Zusammenhang, dass Jugendarbeit im Sinne dieses Gesetzes ausschließlich auf Basis eines toleranten und demokratischen Gesellschaftsverständnisses und auf verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie der freiheitlich demokratischen Grundordnung stattfindet sowie auf ebendieser Basis gefördert wird.

Zu § 2 Nr. 4:

Die Orientierung an den Interessen und lebensweltlichen Bezügen junger Menschen als wesentliches Merkmal zur Ausrichtung von Angeboten, Formen und Inhalten der Jugendarbeit wird hervorgehoben. Dies dient der aktiven Teilhabe junger Menschen an passgenauen Angeboten der Jugendarbeit. Zudem werden die angemessene Einbindung und Beteiligung junger Menschen an der Planung sowie an Entscheidungen und der Umsetzung in Bezug auf Angebote, Formen und Inhalte der Jugendarbeit als weitere Strukturmaxime unterstrichen. Dies betont die entsprechenden Regelungen des § 11 SGB VIII.

Zu § 2 Nr. 5:

Eine inklusive Ausrichtung sowie eine Ausrichtung auf gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an der Gesellschaft wird als Strukturmaxime der Jugendarbeit gefasst. Dies dient der Rechtsklarheit in Bezug auf die Zielgruppen der im Gesetz getroffenen Regelungen und unterstreicht die Regelungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG).

Zu § 2 Nr. 6:

Die explizite Benennung der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990) zielt darauf ab, den gesetzlichen Auftrag im Sinne der Konvention hervorzuheben. Jugendarbeit ist im Sinne des Gesetzes nur dann förderfähig, wenn die Einhaltung der Konvention sichergestellt ist.

Zu § 2 Nr. 7:

Sowohl hinsichtlich der Trägerorganisationen als auch hinsichtlich der Handlungspraxis der Umsetzung werden die wesentlichen Akteurinnen und Akteure der Jugendarbeit aufgeführt. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Organisationen wird hervorgehoben.

Zu § 2 Nr. 8:

Die Bedeutung des Ehrenamts in Bezug auf die Jugendarbeit sowie die Unterstützung durch haupt- und nebenberufliche Fachkräfte werden hervorgehoben. Dies unterstreicht die Zielsetzung des Gesetzes und dient der Rechtsklarheit insbesondere in Bezug auf die Zielgruppen des Gesetzes.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die differenzierte Darstellung der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit wird grundsätzlich positiv bewertet. In § 2 Nr. 2 wurde im Gesetzentwurf „eine Vielfalt der Trägerstrukturen“ ergänzt. In § 2 Nr. 6 wurde „als Grundlage“ ergänzt.

Zu § 3 Schwerpunkte der Jugendarbeit:

Die Benennung spezifischer thematischer Bezugspunkte sowie spezifischer Formate und Angebotsformen dient der Konkretisierung von Jugendarbeit im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB VIII als Regelungsgegenstand dieses Gesetzes sowie der Vereinfachung in der Rechtsanwendung. Durch die nicht abschließende Ausgestaltung wird etwaigen zukünftigen Entwicklungen in der Handlungspraxis der Jugendarbeit und in der Gesellschaft sowie nicht eindeutigen Zuordnungsmöglichkeiten spezifischer Angebotsformen Rechnung getragen. Gleichzeitig bietet die Benennung konkreter Formate und inhaltlicher Bezugspunkte Orientierung für die Umsetzungspraxis sowie in Bezug auf die Förderzusammenhänge, die im weiteren Gesetzestext geregelt werden.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die Darstellung der Schwerpunkte der Jugendarbeit wird insgesamt positiv bewertet.

Zu § 4 Begriffsbestimmungen:

Um Rechtsklarheit zu schaffen, werden verschiedene Begriffe legaldefiniert.

Zu § 4 Abs. 1:

Grundsätzlich wird für weitere Begriffsbestimmungen auf das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs verwiesen. Dies dient der Rechtsklarheit.

Zu § 4 Abs. 2:

Das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs definiert lediglich Träger der Jugendhilfe. Mit der Benennung des § 2 SGB VIII sowie des § 11 SGB VIII als Eingrenzung eines durch die jeweiligen Träger zu erbringenden spezifischen Leistungsbereichs wird unterstrichen, dass das Gesetz in spezifischen Abschnitten die vorrangige Erbringung dieser Leistungen gegenüber anderen Leistungen voraussetzt. Um den Trägerkreis dieser Leistungserbringer begrifflich zu fassen, wird der Begriff Träger der Jugendarbeit hier entsprechend definiert. Dies dient der Rechtsklarheit sowie der Vereinfachung in der Rechtsanwendung.

Zu § 4 Abs. 3:

Das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs definiert lediglich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Mit der Benennung des § 2 SGB VIII sowie des § 11 SGB VIII als Eingrenzung eines spezifischen, durch die jeweiligen Träger zu erbringenden Leistungsbereichs wird unterstrichen, dass das Gesetz in spezifischen Abschnitten die vorrangige Erbringung dieser Leistungen voraussetzt. Um den Trägerkreis dieser Leistungserbringer begrifflich zu fassen, wird der Begriff Anerkannte Träger der Jugendarbeit hier entsprechend definiert. Dies dient der Rechtsklarheit sowie der Vereinfachung in der Rechtsanwendung.

Zu § 4 Abs. 4:

Zur Stärkung und Erweiterung der Regelungen des § 12 SGB VIII werden hier die wesentlichen Merkmale von Jugendverbänden inhaltlich gefasst. Dies dient der Legaldefinition im Hinblick auf die gefassten Regelungen dieses Gesetzes in Bezug auf Jugendverbände. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements einen besonderen Stellenwert in der Jugendarbeit und für das demokratische Gemeinwesen.

Zu § 4 Abs. 5:

Als Legaldefinition für die diesbezüglichen Regelungen des Gesetzes wird der Begriff Fachberatungsstellen hier inhaltlich gefasst. Fachberatungsstellen sind in der Regel juristische Personen aus dem Kreis der Träger der freien Jugendhilfe oder andere geeignete Rechtsträger. Die Fachberatungsstellen beraten und qualifizieren landesweit zu spezifischen inhaltlichen Zusammenhängen im Leistungsbereich der Jugendarbeit. Die Beratungsleistungen von Fachberatungsstellen richten sich in der Regel an Fachkräfte, Mitarbeitende und Trägerorganisationen der Jugendarbeit. Individuelle Beratungsleistungen für junge Menschen in Bezug auf deren Lebensverhältnisse sind nicht intendiert.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die erstmals gesetzlich vorgenommene Definition „Träger der Jugendarbeit“ wird positiv bewertet. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wurde der Gesetzestext in „Jugendarbeit in Jugendverbänden ist geprägt durch junge Menschen, sie findet selbstorganisiert, gemeinschaftlich von jungen Menschen mitverantwortet statt, trägt zur Identitätsbildung von jungen Menschen bei und bringt die Anliegen und Interessen von jungen Menschen zum Ausdruck.“ geändert.

Zu § 5 Grundsätze der Förderung:

Die wesentlichen Kriterien zum Erhalt einer Landesförderung nach dem Gesetz werden aufgeführt. Dies dient als Bezugsgrundlage für die getroffenen Regelungen im weiteren Gesetzestext. Darüber hinaus werden die grundsätzlichen Kriterien definiert, die im Rahmen der fördertechnischen Verfahren als Prüfgegenstände durch die jeweils zuständigen Stellen heranzuziehen sind. Eine Förderung nach dem Gesetz kann nur stattfinden, sofern die hier aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Zuständigkeit des Landes für die Förderung im Rahmen des Gesetzes wird festgestellt. Dies dient der Klärung der Zuständigkeit und Verantwortung. Die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 79 und 80 SGB VIII sowie aus anderen Rechtsquellen bleiben für die Aufgaben nach den §§ 11 und 12 SGB VIII von den Regelungen des Gesetzes unberührt. Entsprechend diesen Aufgaben haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Jugendarbeit unabhängig von den Regelungen dieses Gesetzes zu fördern und jungen Menschen entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen. Satz 2 stellt die Begrenzung einer Förderung auf vorhandene Haushaltsmittel klar, um den Landeshaushalt nicht überplanmäßig durch Rechtsverpflichtungen zu belasten. Hiervon ausgenommen sind Rechtsverpflichtungen, die erbracht werden müssen.

Zu § 5 Abs. 2:

Die Wahrung der Autonomie der Träger, die eine Förderung nach dem Gesetz erhalten, in Bezug auf die Gestaltung der Jugendarbeit sowie die Auswahl von Personal wird klargestellt. Dies erweitert die

entsprechenden Regelungen des § 12 SGB VIII auf den gesamten Trägerkreis, für den das Gesetz Regelungen und Fördermöglichkeiten vorsieht.

Zu § 5 Abs. 3:

Die wesentlichen zu erbringenden Nachweise für den Erhalt einer Förderung nach dem Gesetz werden kumulativ aufgeführt. Hier werden insbesondere die aktive Förderung der Demokratie sowie der Gleichberechtigung und der Teilhabe betont. Dies dient der Sicherung demokratischer Prozesse sowie verfassungsrechtlich normierter Werte durch die vom Land nach dem Gesetz geförderten Träger, Einrichtungen und Angebote. Die geforderten Nachweise sind im Rahmen der jeweiligen Förderverfahren bei der zuständigen Bewilligungsbehörde in geeigneter Weise z. B. in Form von Konzepten oder/und Sachberichten vorzulegen.

Zu § 5 Abs. 4:

Der Ausschluss bestimmter Träger von einer Förderung nach dem Gesetz wird geregelt. Dies dient der Rechtsklarheit und beugt möglichen Rechtsunsicherheiten vor. Gleichzeitig wird durch die Ermessensregelung Spielraum eröffnet, in möglichen Härtefällen oder besonderen Interessenlagen Handlungsfähigkeit für die jeweils zuständigen Stellen zu erhalten.

Zu § 5 Abs. 5:

Gewerbliche Anbieter werden von der Förderung ausgeschlossen.

Zu § 5 Abs. 6:

Notwendige Regelungen für die Förderung nach einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes soll eine Förderrichtlinie treffen.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Insgesamt 15 Verbände halten den Ausschluss gewerblicher Anbieter für notwendig. Daher wurde entsprechend der Anregung ein neuer Absatz 5 im Gesetzestext aufgenommen sowie der bisherige Absatz 5 als Absatz 6 deklariert.

Zu § 6 Jugendförderplan des Landes:

Mit der Implementierung eines Jugendförderplans des Landes kommt das Land seiner Verpflichtung gemäß § 82 Abs. 1 SGB VIII nach, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, hier speziell der Jugendarbeit, anzuregen und zu fördern.

Zu § 6 Abs. 1:

Das Sozialministerium verantwortet die Erstellung eines Jugendförderplans. Die Legislaturperiode wird als Zeitrahmen zur Geltungsdauer des Jugendförderplans des Landes festgesetzt. Dies dient der Rechts- und Verfahrensklarheit.

Zu § 6 Abs. 2:

Es werden die im Erstellungsverfahren zum Jugendförderplan des Landes einzubeziehenden Personen, Organisationen und Gremien gefasst. Dies dient der Rechts- und Verfahrensklarheit und unterstreicht das partnerschaftliche Zusammenwirken zwischen Land und der leistungserbringenden Trägerlandschaft sowie die Notwendigkeit einer angemessenen Beteiligung junger Menschen an den Entscheidungen auf Landesebene in Bezug auf die Ausgestaltung und Förderung der Jugendarbeit. Bei dem unter Nummer 3 gefassten zuständigen Ausschuss des Landesjugendhilfeausschusses handelt es sich gegenwärtig um den Unterausschuss 2, der explizit mit dem Leistungsbereich Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII befasst ist. Neben den aufgeführten Personen, Organisationen und Gremien können weitere Organisationen und Gremien, die einen Beitrag zur Angebotslandschaft der Jugendarbeit auf Landesebene leisten, u. a. Träger, die nach § 5 Abs. 4 von der Förderung ausgeschlossen werden, an der Erstellung des Jugendförderplans des Landes beteiligen.

Zu § 6 Abs. 3:

Der Landesjugendhilfeausschuss wird als beschlussfassendes Gremium aufgeführt. In Abgrenzung zu Absatz 2 ist hier der Hauptausschuss gemeint. Die Regelung, einen Jugendförderplan des Landes

erst durch einen neu beschlossenen Jugendförderplan des Landes außer Kraft zu setzen, dient der Rechts- und Verfahrensklarheit.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die Einführung eines Jugendförderplans des Landes trifft grundsätzlich auf eine breite Zustimmung. Besonders positiv wird dabei hervorgehoben, dass der Landesjugendhilfeausschuss als Fachgremium über den Plan beschließen wird.

Kritisiert wird vereinzelt, dass in Absatz 2 nicht näher definiert ist, was der Begriff „Angemessenheit“ in Bezug auf die Beteiligung bedeutet. Da die nähere Ausgestaltung des Beteiligungsprozesses jeweils bedarfsgerecht erfolgen soll, wird an dieser Stelle von einer Konkretisierung abgesehen. Durch die im Gesetzestext gewählte Formulierung ist eine Beteiligung sicherzustellen.

Die kommunalen Spitzenverbände kritisieren stark, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Kritik wird mit der Gesamtverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 79 und 80 SGB VIII gestützt. Da es sich um die Förderung von landesweit anerkannten Trägern der Jugendhilfe handelt, wird die Einbindung der kommunalen Spitzenverbände durch den Landesjugendhilfeausschuss als ausreichend erachtet.

Ein zentraler Kritikpunkt ist die Kopplung der Inhalte des Landesjugendförderplans mit der Strukturförderung. Auf diesen Aspekt wird im Begründungsteil zu § 11 näher eingegangen.

Zu § 7 Verfahren zur Qualitätssicherung:

Zur Qualitätssicherung und -entwicklung wird ein entsprechendes Dokumentationsverfahren implementiert. Dieses wird Teil des Antrags- und Nachweisverfahrens der zuständigen Bewilligungsbehörde. Die Regelungen erzeugen keine neuen Aufgaben für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Regelungen adressieren die in den einzelnen Förderbereichen adressierten Träger. Die Teilnahme an den entsprechenden Verfahren wird in den jeweiligen Förderbescheiden als Gegenstand der Förderung ausgewiesen.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Verpflichtung der nach dem Gesetz geförderten Träger, an dem implementierten Verfahren teilzunehmen und die gesetzlich wie untergesetzlich definierten Kennzahlen zu erheben und Dokumentationsformen einzuhalten, wird klargestellt. Die Verpflichtung ist Bestandteil der jeweiligen Förderbescheide.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Einführung eines landesweiten Qualitätsdialogs dient der partnerschaftlichen Weiterentwicklung der geförderten Träger- und Angebotslandschaft in Niedersachsen. Interessenlagen junger Menschen, funktionale und innovative Formate und methodische Umsetzung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Ein entsprechender Austausch zwischen den fachlichen Akteuren der leistungserbringenden Träger dient der Qualitätssicherung sowie einer Wirksamkeitsorientierung. Das Sozialministerium verantwortet, dass es zu einer jährlichen Durchführung des Qualitätsdialogs kommt. Neben den aufgeführten verpflichtend eingebundenen Organisationen können weitere Träger, die einen Beitrag zur Angebotslandschaft der Jugendarbeit auf Landesebene leisten, u. a. Träger, die nach § 5 Abs. 4 von der Förderung ausgeschlossen werden, an dem landesweiten Qualitätsdialog teilnehmen.

Zu § 7 Abs. 3:

Die Beteiligung an der Aufstellung des Landesjugendförderplans ist in § 6 geregelt. Der Trägerkreis wird in diesem Rahmen definiert und gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet. Dies sichert den Prozess zur Aufstellung des Jugendförderplans des Landes.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die Einführung eines Verfahrens zur Qualitätssicherung wird insgesamt positiv bewertet. Einige Verbände sehen ein erhebliches Potenzial für eine bürokratische Entlastung von Verbänden und Verwaltung. Die Verbandsbeteiligung hat in diesem Zusammenhang folgende Anregungen ergeben, die nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs in den Aufbau des Verfahrens mit aufgenommen werden können:

- Die Erhebung von Kennzahlen sollte sich an der Datenerhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik orientieren, um Doppelerhebungen zu vermeiden.
- Der landesweite Qualitätsdialog könnte im Rahmen des bereits etablierten landesweiten Bildungsreferentinnen- und Bildungsreferenten-Treffen stattfinden.
- Ein digitales Antrags- und Abrechnungsverfahren sollten eingeführt werden.

Zu § 8 Basisförderung für Jugendverbände:

Die gesetzlich festgeschriebene Basisförderung ist zentral für die langfristige strukturelle Absicherung der landesweit aktiven Jugendverbände mit hauptamtlichen Strukturen sowie der notwendigen Ausstattung im Bereich der Verwaltungskosten. Das Land kommt damit seiner Verpflichtung nach, Jugendverbände grundständig in ihren Funktionen nach § 12 SGB VIII zu fördern.

Zu § 8 Abs. 1:

Der Förderumfang der Basisförderung im Bereich der Personalkosten wird geregelt. Dies schafft Orientierung für die geförderten Träger und definiert gleichsam den grundständigen Tätigkeitsrahmen von im Rahmen der Basisförderung gefördertem Personal. Die Höhe der Förderung wird begrenzt auf den Durchschnittssatz für eine hauptamtlich vollzeitbeschäftigte Fachkraft der Entgeltgruppe 13 des ersten Teils der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gemäß § 12 TV-L in Verbindung mit Anlage A, den das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt. Dies dient einerseits als Orientierung für Qualifikation und Umfang der Tätigkeiten von in diesem Rahmen beschäftigten Personen, andererseits dient dies auch als Kalkulationsgröße für das Land für die im Rahmen der Basisförderung vorzuhaltenden Haushaltsmittel zur Förderung von Personalkosten. Der Regelungstext ermöglicht Trägern, mehrere Personen für die entsprechenden Aufgaben zu beschäftigen, wobei Mittel nur bis zu einer Höhe von einer hauptamtlich vollbeschäftigten Fachkraft der Entgeltgruppe 13 abgerechnet werden können.

Zu § 8 Abs. 2:

Der Förderumfang der Basisförderung im Bereich der Verwaltungskosten wird festgesetzt. Dies schafft Orientierung für die geförderten Träger und definiert gleichsam eine Kalkulationsgröße für das Land für die im Rahmen der Basisförderung vorzuhaltenden Haushaltsmittel. Die als notwendig deklarierten Aufwendungen für Personal- und Sachbedarf werden in einer Förderrichtlinie näher bestimmt.

Zu § 8 Abs. 3:

Der Zeitpunkt zum Erlöschen des Anspruchs auf Basisförderung wird definiert. Dies dient der Rechts- und Verfahrensklarheit.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die Einführung einer Basisförderung wird im Rahmen der Verbandsbeteiligung begrüßt. Die Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 13 des ersten Teils der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gemäß § 12 TV-L in Verbindung mit Anlage A wird als angemessen angesehen.

Es wird angeregt, bei der Erstellung der Förderrichtlinie zu prüfen, ob für künftige Stufenerhöhungen Rücklagen geschaffen werden dürfen. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Richtlinienerstellung.

Zu § 9 Voraussetzungen für die Basisförderung:

Die zentralen Fördervoraussetzungen für die Basisförderung nach § 8 werden gefasst. Dies dient der Rechtsklarheit sowie der Vereinfachung in der Rechtsanwendung. Die Prüfkriterien, die im Rahmen der Förderabwicklung seitens der zuständigen Stellen anzulegen sind, werden benannt. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Zu § 9 Nr. 1:

Da es sich bei der Basisförderung um eine auf Dauer angelegte Förderung handelt, ist gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII die Anerkennung als Fördervoraussetzung anzusehen.

Zu § 9 Nr. 2:

Die Aktivität in mindestens drei Versorgungsbereichen als Voraussetzung zur Förderung sichert eine überregionale Tätigkeit der geförderten Träger ab.

Zu § 9 Nr. 3:

Die Verknüpfung der Förderung mit dem Antrag auf Mittel zur Angebotsförderung sichert, dass die geförderte Stelle auch im Interesse des Landes Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen anbietet.

Zu § 9 Nr. 4:

Die konzeptionelle Darstellung der Tätigkeiten des Jugendverbandes dient der fachlichen Beurteilung der grundständigen Qualität der Arbeit des geförderten Jugendverbandes, weshalb die in Nummer 4 aufgelisteten Inhalte kumulativ vorliegen müssen.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die Voraussetzung für den Erhalt einer Basisförderung werden übereinstimmend als angemessen bewertet. Neun Stellungnahmen fordern, dass im parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Landeskinderschutzgesetz keine von diesem Gesetz abweichenden Definitionen verwendet werden. Die Anregung wurde aufgenommen und im Gesetzestext entsprechend angepasst. Voraussetzung ist, dass das Niedersächsische Kinderschutzgesetz entsprechend in Kraft tritt.

Zu § 10 Strukturförderung für Jugendverbände:

Die gesetzlich festgeschriebene Strukturförderung in Ergänzung der Basisförderung nach § 8 ist zentral für die langfristige strukturelle Absicherung der landesweit aktiven Jugendverbände mit hauptamtlichen Strukturen sowie der notwendigen Ausstattung im Bereich der Verwaltungskosten. Die Strukturförderung richtet sich insbesondere an Verbände, die komplexere Organisationsstrukturen aufweisen sowie Angebote der Jugendarbeit in größerem Umfang vorweisen. Das Land kommt damit seiner Verpflichtung nach, Jugendverbände grundständig in ihren Funktionen nach § 12 SGB VIII zu fördern.

Zu § 10 Abs. 1:

Der Förderumfang der Strukturförderung im Bereich der Personalkosten wird festgesetzt. Dies schafft Orientierung für die geförderten Träger und definiert gleichsam den grundständigen Tätigkeitsrahmen von im Rahmen der Strukturförderung geförderten Personal. Die Höhe der Förderung wird begrenzt auf dreimal den Durchschnittssatz für hauptamtlich vollbeschäftigte Fachkräfte der Entgeltgruppe 11 des ersten Teils der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gemäß § 12 TV-L in Verbindung mit Anlage A, den das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt. Dies dient einerseits als Orientierung für Qualifikation und Umfang der Tätigkeiten von in diesem Rahmen beschäftigten Personen, andererseits dient dies als Kalkulationsgröße für das Land für die im Rahmen der Strukturförderung vorzuhaltenden Haushaltsmittel zur Förderung von Personalkosten. Der Regelungstext ermöglicht Trägern, mehrere Personen für die entsprechenden Aufgaben zu beschäftigen, wobei Mittel nur bis zu einer Höhe von drei hauptamtlich vollbeschäftigten Fachkräften der Entgeltgruppe 11 des ersten Teils der Entgeltordnung abgerechnet werden können.

Zu § 10 Abs. 2:

Der Förderumfang der Strukturförderung im Bereich der Verwaltungskosten wird festgesetzt. Dies schafft Orientierung für die geförderten Träger und definiert gleichsam eine Kalkulationsgröße für das Land für die im Rahmen der Strukturförderung vorzuhaltenden Haushaltsmittel. Die als notwendig deklarierten Aufwendungen für Personal- und Sachbedarf werden in einer Förderrichtlinie näher bestimmt.

Zu § 10 Abs. 3:

Jugendverbände, die eine vollumfängliche Förderung von Personalkosten für insgesamt vier Personalstellen für Aufgaben von Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten erhalten, können aufgrund ihrer besonders komplexen organisationalen Voraussetzungen sowie des Umfangs der von ihnen

verantworteten Angebote der Jugendarbeit einen zusätzlichen Bedarf an Förderung von Verwaltungskosten geltend machen. Dies dient der Absicherung entsprechend komplex organisierter Jugendverbände und stattet diese angemessen aus, damit den jeweiligen Beratungs- und Unterstützungsbedarfen junger Menschen innerhalb dieser Verbände sowie der jeweiligen Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen begegnet werden kann. Die Begrenzung der Förderung auf dreimal 90 Prozent des Durchschnittssatzes einer hauptamtlich vollbeschäftigten Fachkraft der Entgeltgruppe 11 des ersten Teils der Entgeltordnung zum TV-L ist unabhängig von den tatsächlich beschäftigten Personen bei einem geförderten Träger sowie unabhängig von den von der nach diesem Absatz erfolgenden Förderung für Personalkosten aufgewendeten Mittel zu verstehen.

Zu § 10 Abs. 4:

Der Zeitpunkt zum Erlöschen des Anspruchs auf Strukturförderung wird definiert. Dies dient der Rechts- und Verfahrensklarheit.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Bei der Einführung einer Strukturförderung gibt es einen breiten Konsens darüber, dass diese eine wichtige und richtige Ergänzung zur Basisförderung sowie zum Erhalt verbandlicher Strukturen, der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung von Angeboten darstellt. Der zentrale Kritikpunkt im Rahmen der Verbandsbeteiligung ist die vorgesehene Förderung von Personalkosten der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten im Rahmen der Strukturförderung in Höhe des Durchschnittssatzes der Entgeltgruppe 11 des ersten Teils der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gemäß § 12 TV-L in Verbindung mit Anlage A. Der vorgeschlagenen Anhebung der Förderung auf die Höhe des Durchschnittssatzes der Entgeltgruppe 13 wird nicht gefolgt. Die Eingruppierung wird entsprechend den geforderten Tätigkeiten (Bachelor-Abschluss) als angemessen bewertet.

Zudem fordern die größeren Verbände, den § 10 Abs. 3 mit einem Rechtsanspruch zu hinterlegen. Dieser Vorschlag wird nicht aufgenommen, da die Bereiche, die mit einem Rechtsanspruch hinterlegt sind, aufgrund der Haushaltslage begrenzt bleiben sollten.

Zu § 11 Voraussetzungen für die Strukturförderung:

Die wesentlichen Voraussetzungen und Prüfkriterien insbesondere in Bezug auf den Anspruch von Jugendverbänden auf Förderung von Personalstellen in Ergänzung zur Basisförderung werden gefasst. Im Rahmen der Strukturförderung können die Träger ergänzend zur Basisförderung eine Förderung von bis zu drei weiteren Personalstellen erhalten. Die Anforderungen zur Strukturförderung sind gestaffelt aufgebaut, für jede weitere Personalstelle sind zusätzliche Kriterien zu erfüllen.

Zu § 11 Abs. 1:

Jugendverbände erhalten Förderung für eine hauptamtliche Personalstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wenn ihre jeweilige Organisationsstruktur so komplex ist, dass den jeweiligen Beratungs- und Unterstützungsbedarfen junger Menschen innerhalb dieser Verbände sowie der jeweiligen Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen im Rahmen der Basisförderung nicht ausreichend begegnet werden kann.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 wird als grundlegendes Kriterium angeführt. Jugendverbände erhalten ergänzend Förderung für eine hauptamtliche Personalstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wenn sie einen angemessenen Anteil der Landesförderung nach § 16 zur Umsetzung von Angeboten der Jugendarbeit für die Schwerpunkte des Jugendförderplans des Landes verwenden. Die notwendigen Regelungen werden in einer Förderrichtlinie näher bestimmt.

Zu § 11 Abs. 3:

Die Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 wird als grundlegendes Kriterium angeführt. Jugendverbände erhalten ergänzend Förderung für eine hauptamtliche Personalstelle, wenn ein angemessener Schwerpunkt auf die Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern gelegt wird. Die notwendigen Regelungen werden in einer Förderrichtlinie näher bestimmt.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Grundsätzlich befürwortet eine Vielzahl der Verbände die Stärkung der Verbandsautonomie und die Entbürokratisierung, die mit der Einführung der Strukturförderung einhergehen. Mit 21 Verbänden wenden sich jedoch der Großteil der angehörten verbandlichen Strukturen gegen die Bindung der Strukturförderung an den Einsatz eines angemessenen Anteils der Mittel der Angebotsförderung für die Schwerpunkte des Jugendförderplans des Landes. Begründet wird dies damit, dass dadurch ein Eingriff in die Verbandsautonomie erfolge.

Zu diesem Kritikpunkt wird wie folgt Stellung bezogen:

Grundsätzlich ist zur geplanten Novellierung deutlich zu unterstreichen, dass sämtliche der geplanten Regelungen insbesondere der eingeforderten Autonomie sowie der Vielfalt der geförderten Träger dienen sollen. Von der kritisierten Regelung betroffen ist die ergänzende Strukturförderung, nicht die geplante Basisförderung. Die vorgesehene Verknüpfung beschränkt sich hier auf einen aus fachlicher Sicht vertretbaren Teil der Strukturförderung. Die inhaltliche Ausrichtung des hier maßgeblichen Landesjugendförderplans soll unter Einbezug der Träger sowie durch die Fachgremien der Jugendarbeit und Jugendhilfe auf Landesebene (NLJHA) erfolgen. Dass in diesem Verfahren Festlegungen erfolgen, die seitens der Verbände nicht einzulösen wären, ist aus fachlicher Sicht eher unwahrscheinlich. Darüber hinaus verbleibt die tatsächliche Berücksichtigung des Landesjugendförderplans bei der Angebotsplanung den Verbänden selbst vorbehalten, da die Landesförderung nicht vollumfänglich und generell an die Berücksichtigung des Landesjugendförderplans geknüpft wird. Die Regelung wird demnach als vertretbar angesehen. Die im Rahmen der Anhörung vielfach genannte Anregung, die Förderung als Ersatz zur Verknüpfung mit dem Landesjugendförderplan daran zu knüpfen, dass ein angemessener Anteil der Mittel der Angebotsförderung für aktuelle Themen aus der Lebensrealität der Mitglieder eingesetzt wird - z. B. auf Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen - erscheint fachlich nicht schlüssig, da davon auszugehen ist, dass sämtliche Angebote und Maßnahmen eines Jugendverbandes im Sinne des § 11 SGB VIII sowie des § 2 dieses Gesetzes an die Lebensrealität der jungen Menschen anknüpfen sowie im Rahmen der Umsetzung von Beschlüssen von Mitgliederversammlungen als zentralen demokratischen Aushandlungsorten erfolgen.

Zu § 12 Anschubförderung für Träger der Jugendarbeit:

Die gesetzlich verankerte Anschubförderung für Träger der Jugendarbeit soll den gesellschaftlich sowie gemäß dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs intendierten Veränderungen und Entwicklungsprozessen innerhalb der Trägerlandschaft der Jugendarbeit Rechnung tragen. Die hier gefasste Fördermöglichkeit dient der Unterstützung von Prozessen jugendlicher Selbstorganisation und Selbstverwaltung und regt entsprechendes Engagement junger Menschen an. Der Aufbau von langfristig abgesicherten Strukturen u. a. mit hauptamtlichem Personal ist ein Ziel der Förderung ebenso wie die Gewährleistung einer vielfältigen Jugendverbandslandschaft in Niedersachsen.

Zu § 12 Abs. 1:

Der Begriff Strukturaufbau ist als zentrales Kriterium für die Aufnahme in eine Anschubförderung zu verstehen. Träger, die für eine Anschubförderung infrage kommen, verfügen in der Regel nur über ehrenamtliche Strukturen. In Abgrenzung zur Basisförderung nach § 8 wird die Landesförderung für Personalkosten im Rahmen der Anschubförderung begrenzt auf 50 Prozent des Durchschnittssatzes der Personalkosten einer hauptamtlich vollbeschäftigten Fachkraft der Entgeltgruppe 11 der Entgeltordnung zum TV-L. Die Förderung erfolgt innerhalb dieser Begrenzung in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Förderung von Verwaltungskosten im Rahmen der Anschubförderung wird ebenfalls begrenzt auf 50 Prozent des Durchschnittssatzes der Personalkosten einer hauptamtlich vollbeschäftigten Fachkraft der Entgeltgruppe 11 der Entgeltordnung zum TV-L. Die Förderung erfolgt innerhalb dieser Begrenzung in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.

Zu § 12 Abs. 3:

Es wird definiert, welche Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden müssen, um eine Anschubförderung nach den Absätzen 1 und 2 zu erhalten. Nummer 1 stellt den Bezug zu § 75 SGB VIII her und ermöglicht hier Spielraum, dass auch Träger eine Anschubförderung erhalten können, die eine entsprechende Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe intendieren und eine entsprechende Absichtserklärung vorbringen. Nummer 2 legt fest, dass Träger zunächst in mehr als zwei Jugendamtsbezirken des Landes tätig sein müssen, bevor eine Anschubförderung durch das Land erfolgen kann. Die dient der Klärung der Zuständigkeit und grenzt die Förderung nach dem Gesetz ab von der Gesamt- und Förderverantwortung der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die örtliche Jugendarbeit. Nummer 3 stellt klar, dass die Anschubförderung intentional mit der Basisförderung nach § 8 verknüpft ist. Die Anschubförderung kann nur erfolgen, wenn entsprechend geförderte Träger grundsätzlich die Absicht verfolgen, zukünftig eine Basisförderung zu erhalten, sowie über organisationale Bedingungen verfügen, um die entsprechenden Grundvoraussetzungen erfüllen zu können. Dies dient der Klärung und Eingrenzung der Zielgruppe der Anschubförderung und beugt möglichen Unsicherheiten vor. Gleichzeitig gewährleistet die Regelung, dass nur zukunftsfähige Träger mit Landesmitteln gefördert werden.

Zu § 12 Abs. 4:

Der mögliche Förderzeitraum für eine Anschubförderung wird auf zwei Jahre begrenzt. Zwei Jahre meint hier den im jeweiligen Förderbescheid festzusetzenden Bewilligungszeitraum. Dies regt an, dass die geförderten Träger während des Förderzeitraums Maßnahmen ergreifen, um die Voraussetzungen zum Erhalt der Basisförderung nach den §§ 8 und 9 zu erfüllen. Dies unterstützt die Zielstellung des Gesetzes und stellt klar, dass es sich bei der Anschubförderung um eine zeitweise Förderung handelt, die nicht auf Dauer angelegt ist. Gleichzeitig wird unter Bezugnahme auf § 11 eine Möglichkeit für Träger eingeräumt, die nach zwei Jahren zwar die Voraussetzungen der §§ 8 und 9 nicht vollumfänglich erfüllen, dafür jedoch eine der Voraussetzungen in § 11, die Anschubförderung für maximal ein weiteres Jahr zu erhalten.

Zu § 12 Abs. 5:

Es wird geregelt, dass Träger der Jugendarbeit nach Ablauf der Höchstdauer einer Anschubförderung nach Absatz 4 ausschließlich weiterhin eine Landesförderung für Personalkosten zur Erfüllung von Aufgaben von Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten sowie den notwendigen Personal- und Sachbedarf erhalten können, wenn sie die Kriterien zur Basisförderung erfüllen und entsprechend nach den §§ 8 und 9 einen Anspruch auf Förderung geltend machen können. Der Begriff „ausschließlich“ bezieht sich hier auf ebendiese Förderung von hauptamtlichen Personalstellen zur Erfüllung von Aufgaben von Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten sowie die ergänzenden notwendigen Personal- und Sachkosten. Dies beugt einer fortwährenden Förderung des Landes von Organisationen im Umfang der Anschubförderung in Fällen vor, in denen keine Weiterentwicklung der jeweiligen Organisationen zu verzeichnen ist, und unterstützt die Zielstellungen des Gesetzes. Weitere Förderungen nach diesem Gesetz, für die eine Förderfähigkeit eines Trägers nach Beendigung der Anschubförderung besteht, sind von dem Begriff „ausschließlich“ nicht erfasst.

Zu § 12 Abs. 6:

Es wird geregelt, dass eine einmalig erfolgte Anschubförderung ohne Übergang in eine Basisförderung keinen generellen Ausschluss auf nochmalige Anschubförderung bedingt. Es wird gleichzeitig jedoch festgehalten, dass erst nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung einer erfolgten Anschubförderung eine erneute Anschubförderung möglich ist. Diese Frist von drei Jahren beginnt am Folgetag des im Zuwendungsbescheid zur Anschubförderung, der zuletzt ausgestellt wurde, festgesetzten Bewilligungszeitraums. Dies beugt einer schleichenden Dauerförderung von Organisationen vor, bei denen keine Weiterentwicklung der Strukturen zu verzeichnen ist. Gleichzeitig wird die grundsätzliche Zugänglichkeit für eine Landesförderung des Strukturaufbaus gewahrt.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die Einführung einer Anschubförderung wird begrüßt. Es wird angeregt, eine begleitende Fachberatungsstelle einzurichten. Diese Anregung wird im weiteren Verfahren aufgenommen. Die Landjugend

hat auf einen Widerspruch zwischen Gesetzestext und Gesetzesbegründung aufmerksam gemacht, da in § 12 Abs. 3 Satz 2 von mehr als zwei Jugendamtsbezirken gesprochen wird, sich dies in der Begründung jedoch auf zwei Jugendamtsbezirke beschränkt. Die Begründung wurde entsprechend dem Gesetzestext angepasst.

Zu § 13 Förderung von Zusammenschlüssen, Dachverbänden und fachlichen Interessensvertretungen der Jugendarbeit:

Landesweite Zusammenschlüsse von Trägern, Dachverbände und Interessenvertretungen der Jugendarbeit sind zentrale Schnittstellenorganisationen zur Qualitätssicherung sowie zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugendarbeit auf Landesebene. Entsprechende Organisationen bündeln trägerübergreifende Interessen und übernehmen als Kooperationspartner des Landes ergänzend Aufgaben der Beratung und Qualifizierung der Träger und Akteure der Jugendarbeit. Zur Erfüllung dieser Funktionen werden sie durch das Land gefördert.

Zu § 13 Abs. 1:

Der Landesjugendring Niedersachsen und die LAG OKJA Niedersachsen sind aktuell die zentralen Zusammenschlüsse und fachlichen Interessenvertretungen der Jugendarbeit auf Landesebene. Mit der Förderung kommt das Land diesbezüglich seinen Aufgaben nach den §§ 4, 11, 12, 82 und 85 SGB VIII nach. Der Begriff „angemessen“ wird bei der Beurteilung der Höhe der Förderung in einem Verhältnis zur Größe der Geschäftsstelle, der zu vertretenden Trägerorganisationen und damit verbundenen Aufgaben gesetzt. Die Höhe der Förderung für Personalkosten ist für Geschäftsstellenleitungen begrenzt auf die Höhe des Durchschnittssatzes einer hauptamtlich vollbeschäftigten Fachkraft der Entgeltgruppe 13 des ersten Teils der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gemäß § 12 TV-L in Verbindung mit Anlage A. Die Höhe der Zuwendungen für Personalkosten ist für weitere Beschäftigte der Geschäftsstellen begrenzt auf die Höhe des Durchschnittssatzes einer hauptamtlich vollbeschäftigten Fachkraft der Entgeltgruppe 11 der Entgeltordnung zum TV-L. Die Förderhöhe beruht auf Einzelfallentscheidungen der obersten Landesjugendbehörde.

Zu § 13 Abs. 2:

Durch die Öffnung für weitere Zusammenschlüsse wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um auf aktuelle Entwicklungen und Veränderungen im Feld der Jugendarbeit reagieren zu können. Die Förderung erfolgt nach § 5 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Aktuell bestehen neben den nach Absatz 1 geförderten Trägern keine landesweiten Zusammenschlüsse, Dachverbände und fachlichen Interessensvertretungen der Jugendarbeit.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die gesetzliche Absicherung der Geschäftsstellen Landesjugendring Niedersachsen und LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen wird begrüßt.

Zu § 14 Förderung von Fachberatungsstellen:

Über die gesetzlich verankerte Förderung von Fachberatungsstellen wird eine angemessene Beratungs-, Wissens- und Unterstützungsinfrastruktur für das Feld der Jugendarbeit sichergestellt, die langfristig auch auf sich verändernde Bedarfe und Anforderungen reagieren kann. Die Beratungs-, Wissens- und Unterstützungsinfrastruktur trägt zu einer qualitätssichernden Jugendarbeit auf Landesebene bei und stellt den Fachkräften sowie Fachorganisationen die notwendige Begleitstruktur zur Verfügung, um qualifiziert und kompetent mit aktuellen Herausforderungen des Arbeitsfeldes umzugehen.

Zu § 14 Abs. 1:

Es wird festgelegt, dass der Förderzweck sowie die konkreten Tätigkeitsbereiche von Fachberatungsstellen im Rahmen von verbindlichen Einzelvereinbarungen geregelt werden. Dies dient der Offenheit zur Ausgestaltung der inhaltlichen Ausrichtung etwaig einzurichtender Fachberatungsstellen.

Zu § 14 Abs. 2:

Die Tätigkeit der Fachberatungsstellen muss im Schwerpunkt auf die Jugendarbeit im Land Niedersachsen ausgerichtet sein. Im Rahmen des eingeschränkten Ermessensspielraums wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, dass eine Fachberatungsstelle bei einem Träger oder einer wissenschaftlichen Einrichtung mit Sitz außerhalb Niedersachsens angesiedelt ist. Damit soll Konstellationen vorgebeugt werden, in denen Träger oder Zusammenschlüsse, die über mehrere Länder hinweg agieren, oder Hochschulen in Grenzregionen des Landes von der Förderung ausgeschlossen werden, obwohl eine Förderung unter fachlichen Parametern sinnvoll erscheint. In der Regel werden Fachberatungsstellen mit Sitz in Niedersachsen gefördert.

Zu § 14 Abs. 3:

Es wird festgelegt, wer Träger einer Fachberatungsstelle sein kann. Die Aufzählung dient der Orientierung für die leistungserbringende Trägerschaft und somit der Vereinfachung in der Rechtsanwendung. Darüber hinaus beugt die grundlegende Öffnung nach Ermessen nicht intendierten Förderausschlüssen vor.

Zu § 14 Abs. 4:

Die Aufgaben von Fachberatungsstellen werden definiert. Dies beugt möglichen Rechtsunsicherheiten vor.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die gesetzliche Verankerung der Förderung von Fachberatungsstellen wird durchgängig positiv bewertet.

Zu § 15 Förderung von Investitionsmaßnahmen an Orten der Jugendarbeit:

Um langfristig qualitativ hochwertige Jugendarbeit in Niedersachsen zu sichern, bedarf es der Orte, an denen diese Jugendarbeit auch stattfinden kann. Diese Orte sind entsprechend zu erhalten und auszustatten. Es wird entsprechend geregelt, welche Träger Zuwendungen des Landes zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Einrichtungen der Jugendarbeit erhalten können. Darüber hinaus wird festgehalten, für welche Investitionsmaßnahmen eine entsprechende Förderung erfolgen kann. Außerdem wird festgelegt, welche konkreten Einrichtungsformen gefördert werden können sowie welche Voraussetzungen die jeweiligen Einrichtungen erfüllen müssen. Der diesbezüglich festgelegte Wirkungskreis von Einrichtungen über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus dient der Abgrenzung zur Gesamt- und Förderverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für örtlich wirkende Einrichtungen der Jugendarbeit. Dies dient der Rechtsklarheit.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die Fortführung und Ausweitung der Investitionsförderung werden ausdrücklich begrüßt. Im Gesetzestext wurde auf Anregung der Verbände unter Nummer 3 „die Errichtung“ einer Einrichtung ergänzend aufgenommen. Insgesamt 16 Stellungnahmen halten den Mittelansatz jedoch nicht für auskömmlich. Insbesondere wird seitens der angehörten Verbände und Stellen darauf verwiesen, dass für die Umsetzung wesentlicher weiterer Förderbereiche des Gesetzes, u. a. die Angebotsförderung, eine adäquate Infrastruktur von Orten der Jugendarbeit notwendig ist. Diese Einschätzung wird geteilt und für das weitere Verfahren berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage wird von einer Mittelerhöhung abgesehen. Im Rahmen der Finanzfolgenabschätzung wurde ein Schwerpunkt auf die strukturelle Absicherung der Jugendverbandsstrukturen sowie auf die Ausweitung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit gelegt.

Zu § 16 Angebotsförderung:

Durch eine zeitgemäße Angebotsförderung werden vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung der Jugendarbeit eröffnet. Durch ein weit gefasstes Spektrum der förderfähigen Angebote wird die Vielfalt der Jugendarbeit sowie die Ausrichtung an den jeweils aktuellen Interessenlagen junger Menschen gestärkt und angeregt. Die Mittel werden über einen Verteilerschlüssel, der unter Beteiligung der Verbände vom Land entwickelt wird, verteilt. Die Regelungen, die Entscheidung über die weitere trägerinterne Verwendung dieser Landesmittel in die Verantwortung der jeweils geförderten Träger

zu legen, fordern trägerinterne Entscheidungsprozesse ein, die demokratischen Werten verpflichtet sind. Somit werden Prozesse der jugendlichen Interessenvertretung und Selbstorganisation zusätzlich angeregt und unterstützt.

Zu § 16 Abs. 1:

Es wird geregelt, dass die Mittel für Angebote zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit nach § 2 gewährt werden. Dies stellt sicher, dass mit den gewährten Mitteln keine Angebote aus anderen Leistungsbereichen und Tätigkeitsbereichen der Träger finanziert werden.

Zu § 16 Abs. 2 S. 1 Nr.1:

Das Jugendförderungsgesetz setzt einen Schwerpunkt auf die Förderung von Angeboten für junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren. Ziel des Gesetzes ist die Förderung von Angeboten, die sich an junge Menschen in der Lebensphase Jugend richten. Die Lebensphase Jugend ist von zunehmenden Entgrenzungen der entsprechenden Sozialisations- sowie entwicklungspsychologischen Bewältigungsaufgaben geprägt. Diesem Umstand wird mit der unteren Begrenzung „12 Jahre“ Rechnung getragen. Die Festlegung der Altersspanne dient hier der Abgrenzung von Angeboten der Jugendarbeit für jüngere Menschen und stellt eine Gewährleistung sicher, dass im Rahmen der Landesförderung überörtliche Angebote für die Lebensphase Jugend vorgehalten werden. Die Förderfähigkeit von Angeboten an junge Menschen bis 27 Jahre stellt sicher, dass Ehrenamtliche und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit den landesseitig geförderten Angeboten erreicht werden können.

Zu § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2:

Es wird Bezug zu den in Satz 2 definierten Angebotsformaten genommen.

Zu § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3:

Bei den Angeboten muss das Landesinteresse gegeben sein, da es sich um eine überregionale Förderung handelt.

Zu § 16 Abs. 2 Satz 2:

Die genannten Angebotsformate decken den Großteil der Formate der Jugendarbeit ab. Es wird den Verbänden die Möglichkeit eingeräumt - je nach individuellen Schwerpunktsetzungen - autonom im Verband über den Einsatz der Mittel in den genannten Angebotsformaten zu entscheiden.

Zu § 16 Abs. 2 Satz 3:

Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Merkmale stellen das Landesinteresse sicher.

Zu § 16 Abs. 3:

Auch Angebote an Schulen müssen den Charakteristika der Jugendarbeit für die Förderung entsprechen. Andernfalls kann auch ein Förderungsverbot nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 wegen Doppelförderung aus einem anderen Ressort vorliegen. Eine Querfinanzierung von Ganztagsangeboten wird ausgeschlossen.

Zu § 16 Abs. 4:

Die Konzeption über den geplanten Einsatz der Mittel stellt im Rahmen des Antragsverfahrens sicher, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt werden, und wird Gegenstand des Förderbescheids.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die Angebotsförderung wird als wichtiger Baustein gesehen. Hier werden ausdrücklich die Ausweitung der förderfähigen Formate, die Einführung qualitativer Kriterien in Bezug auf das Landesinteresse sowie die Bedingung, dass Angebote in Kooperation mit Schule förderfähig sind, wenn sie freiwillig wahrgenommen werden, begrüßt.

21 Stellungnahmen halten die Schwelle von drei Jugendamtsbezirken zum Nachweis der Überörtlichkeit für ungeeignet. Sie führen an, dass aus § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) folge, dass die Landeszuständigkeit beginnt, sobald ein

Angebot den Wirkungskreis eines kommunalen Jugendamts übersteigt. Anknüpfungspunkt ist hier jedoch das Landesinteresse.

Grundsätzlich ist die Kritik der Jugendverbände nachzuvollziehen. Die Verteilung der niedersächsischen Jugendamtsbezirke führt dazu, dass es in bestimmten Teilen des Landes (beispielsweise in der Region Hannover) mit einer relativ geringen räumlichen Distanz bereits gelingt, Adressaten aus drei Jugendamtsbezirken zu erreichen, während in anderen Regionen (beispielsweise im Landkreis Emsland) hierfür große Distanzen überbrückt werden müssen.

Die geplante Angebotsfinanzierung sieht allerdings vor, dass es den geförderten Landesverbänden zukommt, die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der eigenen verbandlichen Strukturen im Rahmen innerverbandlicher Entscheidungen Kriterien basiert und ausgleichend zu verteilen. Sämtliche der geförderten Verbände verfügen aus Sicht des Fachreferats über eine ausreichende Zahl und Vielfalt an Angeboten und Formaten, die das benannte Kriterium der Überörtlichkeit erfüllen. Außerdem bieten die genannten weiteren Kriterien zur Begründung eines Landesinteresses an der Förderung - Angebote, die sich an den Zielen des Landesjugendförderplans orientieren, und Angebote, die strukturelle Nachteile ausgleichen - den Verbänden weitere Spielräume, um bedarfsorientiert auch stärker örtliche Angebote ihrer Untergliederung mit den Landesmitteln zu bezuschussen. Da die geplanten Förderbausteine der Basis- und Strukturförderung (Personal- und Verwaltungskosten für die Landesverbände) darüber hinaus zukünftig nicht mehr an die Teilnahmetage der vom Land geförderten Veranstaltungen gekoppelt werden, können die Verbände die Mittel zur Angebotsfinanzierung sehr viel freier verwenden als bislang, wodurch sich entsprechend vielfältige Möglichkeiten zur Einhaltung des Kriteriums der Überörtlichkeit ergeben. Ferner ist aus Sicht des Fachreferats festzuhalten, dass die Förderung örtlicher Angebote der Jugendarbeit gemäß dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs zweifelsfrei in den Verantwortungsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also in die Verantwortung der Niedersächsischen Jugendämter, fällt. Dieser Aspekt wird durch die geplanten Regelungen nochmals betont, da die Förderung stark ortsbezogener Maßnahmen mit Landesmitteln im Gegensatz zu den aktuellen Regelungen nicht mehr ohne spezifische Voraussetzungen möglich ist.

Die Naturfreundejugend regt in Absatz 2 an, die Formulierung „an Schulen“ durch „mit Schulen“ zu ersetzen, um eine Kooperation auf Augenhöhe zwischen den Institutionen deutlicher hervorzuheben. Diese Anregung wurde im Gesetzestext entsprechend aufgenommen.

Zu § 17 Internationale Jugendarbeit:

Internationale Jugendarbeit ist eine wesentliche Säule der Jugendarbeit und vermittelt und ermöglicht jungen Menschen staats- und kontinentalgrenzenübergreifende Erfahrungen des demokratischen, toleranten und diskriminierungsfreien Miteinanders. Internationale Jugendarbeit ist somit eine wertvolle informelle und non-formale Bildungsgelegenheit insbesondere für junge Menschen, die in ihrer schulischen Laufbahn sowie ihrem familiären Umfeld diese Erfahrungen nicht sammeln können. Die Förderstrukturen für die Internationale Jugendarbeit sind auf europäischer, Bundes- und kommunaler Ebene vielfältig. Die ergänzende Fördermöglichkeit des Landes für diesen wesentlichen Bereich der Jugendarbeit wird hier unterstrichen.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Der § 17 wird durchgängig begrüßt.

Zu § 18 Zukunftsförderung:

Die Modalitäten zur Förderung von Vorhaben mit Landesinteresse zur Reflexion und Weiterentwicklung der Jugendarbeit werden geregelt. Damit kommt das Land seiner Verpflichtung gemäß den §§ 82 und 85 SGB VIII nach, die Tätigkeit der Jugendarbeit auf Landesebene anzuregen und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit eines Landesinteresses an den geförderten Vorhaben definiert. Dies dient dem Förderausschluss regional oder örtlich begrenzter Vorhaben. Es wird festgelegt, dass das Land verbindliche Einzelvereinbarungen mit den geförderten Trägern schließt, worin auch die nähere Ausgestaltung des Vorhabens geregelt wird. Dies dient der Wahrung einer notwendigen Offenheit in Bezug auf die Ausgestaltung sowie die inhaltliche Ausrichtung eines geförderten Vorhabens. Bei Wahrung einer grundlegenden Offenheit hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung der Zukunftsförderung wird festgelegt, welche Vorhaben grundsätzlich förderfähig sind.

Dies dient der Rechtsklarheit und beugt möglichen Rechtsunsicherheiten vor. Es wird festgelegt, dass nur Vorhaben förderfähig sind, deren Ergebnisse auf eine Übertragbarkeit auf andere Träger oder andere Handlungsfelder hin ausgerichtet sind. Dies stellt sicher, dass die Förderung dem Arbeitsfeld der Jugendarbeit in Gänze gewidmet ist und nicht der individuellen Förderung einzelner Träger. Es wird klargestellt, dass kein Vorrang der Zukunftsförderung vor anderen Förderungen besteht sowie die Zukunftsförderung keinen Förderausschluss für andere Förderungen nach diesem Gesetz auslöst. Darüber hinaus bietet die Formulierung eine Öffnungsklausel, um auch künftige, jetzt noch nicht absehbare Fälle, zu erfassen.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die Einführung einer Zukunftsförderung wird durchgängig positiv bewertet. Es wird angeregt den Landesjugendförderplan mit der Zukunftsförderung zu verknüpfen. Diese Anregung wird bei der Vergabe von Projektmitteln berücksichtigt.

Zu § 19 Förderung des ehrenamtlichen Engagements:

Ehrenamtliches Engagement ist ein wertvolles Gut unserer Gesellschaft und bildet in multiplen gesellschaftlichen Zusammenhängen das Rückgrat für zivilgesellschaftlichen Zusammenhalt sowie insbesondere eine funktionale gesellschaftliche Infrastruktur. Die Regelungen überführen die bestehenden Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports vom 29. Juni 1962 (Nds. GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1980 (Nds. GVBl. S. 147), für die Jugendarbeit in den Regelungsbereich dieses Gesetzes. Dies dient der Rechtsklarheit und -vereinfachung. Das Gesetz zur Verbesserung der Förderung der Jugendarbeit in Niedersachsen regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen für die Jugendarbeit. Die Aufgaben und Leistungen der Jugendarbeit sind in der Umsetzungspraxis im Wesentlichen auch von Ehrenamtlichen geprägt und verantwortet. Die landesseitigen Regelungen zur Arbeitsbefreiung für ebendiese ehrenamtlichen Zwecke in die Regelungen aufzunehmen ist inhaltlich konsistent und trägt zu einer Verbesserung in der Rechtsanwendung bei.

Zu § 19 Abs. 1:

Der Wert der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern in Niedersachsen wird unterstrichen. Die Fördermöglichkeit von Trägern, die zu diesem Zweck nicht nach § 16 gefördert werden, wird festgehalten.

Zu § 19 Abs. 2:

Die Wertschätzung von ehrenamtlichem Engagement in der Jugendarbeit wird über die Möglichkeit der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Ausgleich von Verdienstausschlag unterstrichen. Dies schafft einen Anreiz für das entsprechende Engagement Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit. Die Förderung des Landes zum Ausgleich von Verdienstausschlag richtet sich an Ehrenamtliche, die Maßnahmen der Jugendarbeit bei überörtlich tätigen anerkannten Trägern der Jugendarbeit sowie deren Untergliederungen umsetzen. Die Beantragung und Förderung erfolgt über diese Trägerstrukturen. Dies ist eine Fortführung bestehender Regelungen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind von der Förderung zum Ausgleich von Verdienstausschlag ausgenommen. Dies dient der Rechtsklarheit und unterstreicht die Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die Aufnahme eines eigenen Gesetzesteils zum Ehrenamt wird sehr positiv bewertet. Es wird angeregt, die Regelungen zur Verdienstausschlagentschädigung in eine eigene Richtlinie zu überführen. Dies wird im Rahmen der Richtlinienerstellung geprüft. Viele Verbände regen an, die Erstattung über die Arbeitgeber bei Lohnfortzahlung laufen zu lassen. Die Umsetzung eines solchen Verfahrens ist grundsätzlich im Sinne der Ehrenamtsförderung zu befürworten, übersteigt jedoch den Regelungsbereich des Sozialministeriums.

Zu § 20 Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit und im Jugendsport:

Die Aufgaben und Leistungen der Jugendarbeit sind in der Umsetzungspraxis im Wesentlichen auch von Ehrenamtlichen geprägt und verantwortet. Die landesseitigen Regelungen zur Arbeitsbefreiung für ebendiese ehrenamtlichen Zwecke werden hier gefasst. In Absatz 1 wird explizit auf § 11 SGB VIII referenziert; dieser benennt in seinem Absatz 3 die Jugendarbeit im Sport ausdrücklich als Schwerpunkt der Jugendarbeit. Somit ist von den Regelungen des § 20 auch die Arbeitsbefreiung für Zwecke des Jugendsports mit umfasst.

Zu § 20 Abs. 1:

Der Kreis der Ehrenamtlichen, für die ein Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit besteht, wird definiert. Dies dient der Rechtsklarheit. Darüber hinaus werden die kumulativen Voraussetzungen für eine Freistellung definiert. Nummer 1 regelt, dass der Besitz oder der Erwerb einer bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (im Folgenden: Juleica) Voraussetzung für eine Freistellung ist. Dies stärkt die Juleica und leistet einen Beitrag zur Verfahrensklarheit. Nummer 2 regelt, für welche Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse eine Freistellung erfolgen kann.

Zu § 20 Abs. 2 Satz 1:

Es wird festgelegt, bis zu welcher Frist ein Antrag auf Freistellung beim Arbeitgeber erfolgen muss, damit ein Anspruch besteht. Dies beugt möglichen Rechtsunsicherheiten vor und dient der Verfahrensklarheit.

Zu § 20 Abs. 2 Satz 2:

Es wird konkretisiert, für welche Tätigkeiten ein Anspruch auf Freistellung besteht. Dies dient der Rechtsklarheit und bietet den Ehrenamtlichen Orientierung in Bezug auf die Fragestellung, ob für ihr jeweiliges Engagement ein Anspruch auf Freistellung besteht. Darüber hinaus wird das notwendige ehrenamtliche Engagement für die Vielfalt der Angebote der Jugendarbeit abgesichert. Der Ermessensspielraum über die nicht abschließende Aufzählung eröffnet außerdem die Möglichkeit, Ehrenamtlichen eine Freistellung für eine nicht genannte Mitarbeit bei Angeboten der Jugendarbeit zu gewähren. Dies beugt nicht intendierten Ausschlüssen vor.

Zu § 20 Abs. 2 Satz 3:

Der Trägerkreis von Angeboten der Jugendarbeit, für die eine Freistellung erfolgen kann, wird eingegrenzt. Dies beugt einer Freistellung für nicht intendierte Zwecke und Angebote der Jugendarbeit vor.

Zu § 20 Abs. 2 Satz 4:

Es wird geregelt, dass Dienstherrn berechnigte dienstliche und Arbeitgeber berechnigte betriebliche Interessen vorbringen können, um eine Freistellung trotz des Vorliegens aller Voraussetzungen zu verwehren. Berechnigte dienstliche und betriebliche Interessen sind hier im Sinne des Beamten- und Arbeitsrechts zu verstehen.

Zu § 20 Abs. 3:

Der Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit wird auf zwölf Arbeitstage je Kalenderjahr sowie maximal drei Angebote der Jugendarbeit begrenzt. Dies dient der Rechts- und Verfahrensklarheit. Des Weiteren wird durch die Begrenzung eine Planbarkeit sowohl für die Ehrenamtlichen als auch für die Arbeitgeber und Dienstherrn gewährleistet. Darüber hinaus wird geregelt, dass der Anspruch nicht in ein anderes Kalenderjahr übertragen werden kann. Dies beugt einer Anhäufung eines unverhältnismäßigen Anspruchs vor und schafft eine Orientierung für Arbeitgeber und Dienstherrn.

Zu § 20 Abs. 4:

Es wird geregelt, dass die Regelungen der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung Vorrang vor der Förderung zum Ausgleich von Verdienstaussfällen nach § 19 haben.

Zu § 20 Abs. 5:

Es wird geregelt, dass Ehrenamtliche bei Anwendung des Absatzes 4 nicht unbeabsichtigt schlechter gestellt werden, indem Regelungen in Gesetzen, Verordnungen und Verträgen oder für den öffentlichen Dienst erlassenen Vorschriften, die den nach Absatz 1 freigestellten Jugendleiterinnen und Jugendleitern weitergehende Ansprüche gewähren, in Unabhängigkeit zu Absatz 4 fortbestehen.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die Überführung der Regelungen des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung zum Zweck der Jugendarbeit und des Jugendsports wird positiv bewertet.

Die DGB-Jugend hat im Rahmen der Verbandsanhörung auf eine Verschlechterung hingewiesen, da nach altem Recht eine Freistellung nur bei „dringendem dienstlichen Interesse“ verweigert werden konnte und nun nur noch ein „dienstliches oder betriebliches Interesse“ im Gesetzestext genannt wurde. Hier wurde der Gesetzestext an altes Recht angepasst.

Zu § 21 Anrechnung der Beschäftigungszeit:

Es wird geregelt, dass die Beschäftigungszeit von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden von Trägern der Jugendarbeit bei Trägern der Jugendarbeit bei einem Eintritt in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Landkreise oder der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einer im öffentlichen Dienst verbrachten Beschäftigungszeit gleichgestellt werden kann. Dies ist eine Fortschreibung bestehender Regelungen. Diese umfassen auch die Übernahme von Tarifbeschäftigten. Dies dient der Wertschätzung der Tätigkeit bei Trägern der Jugendarbeit und sichert den verantwortlichen Stellen des öffentlichen Dienstes Spielräume bei der Bewertung entsprechender Personen nach den beamten-, besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Der § 21 wird uneingeschränkt begrüßt.

Zu § 22 Übergangsregelungen:

Es wird geregelt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes eine Beantragung für die im Rahmen des Gesetzes geregelten Förderungen des Landes möglich ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Förderung ab dem Haushaltsjahr 2028 erfolgt. Im Haushaltsjahr 2027 erfolgt die Förderung der im Rahmen des Gesetzes geregelten Zusammenhänge nach dem in Artikel 4 Nr. 1 aufgehobenen Jugendförderungsgesetz vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431). Die Ansprüche von Trägerorganisationen auf Förderung des Landes im Haushaltsjahr 2027 nach dem in Artikel 4 aufgehobenen Gesetz sowie ergänzenden untergesetzlichen Regelungen behalten Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2027. Dies dient der Verfahrensklarheit und beugt möglichen Rechtsunsicherheiten vor.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Der § 22 wird begrüßt.

Zu Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes:

§ 162 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes regelt die Förderung der Landeshauptstadt Hannover in Bezug auf die kommunale Förderung der Träger der Jugendarbeit und verweist auf das bestehende Jugendförderungsgesetz. Eine entsprechende Regelung ist im Hinblick auf § 79 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII entbehrlich.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Keine Anmerkungen.

Zu Artikel 3 Änderung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 20 des Jugendförderungsgesetzes in Niedersachsen.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Keine Anmerkungen.

Zu Artikel 4 Aufhebung von Vorschriften:

Zu Nummer 1:

Die Aufhebung des Jugendförderungsgesetzes ist eine Folgeänderung zu Artikel 1. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen für die Jugendarbeit und Förderung der Jugendverbände nach den §§ 11 und 12 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs wird im Jugendförderungsgesetz vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), geregelt. Dieses ist entsprechend mit Inkrafttreten der Regelungen des Artikels 1 aufzuheben.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Keine Anmerkungen.

Zu Nummer 2:

Das Außerkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports vom 29. Juni 1962 (Nds. GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1980 (Nds. GVBl. S. 147). Die wesentlichen Regelungen des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung zum Zweck der Jugendpflege und des Jugendsports sind in Artikel 1 § 20 überführt worden. Dies dient der Rechtsklarheit und -vereinfachung. Artikel 1 regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen für die Jugendarbeit. Die Aufgaben und Leistungen der Jugendarbeit sind in der Umsetzungspraxis im Wesentlichen auch von Ehrenamtlichen geprägt und verantwortet. Die landesseitigen Regelungen zur Arbeitsbefreiung für ebendiese ehrenamtlichen Zwecke in die Regelungen des Artikels 1 aufzunehmen ist inhaltlich konsistent und trägt zu einer Verbesserung in der Rechtsanwendung bei.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Die Überführung der gesetzlichen Regelungen in den vorliegenden Gesetzentwurf wird begrüßt.

Zu Nummer 3:

Artikel 4 Nr. 1 setzt das Jugendförderungsgesetz vom 15. Juli 1981 außer Kraft. Zugleich wird die auf dieses Gesetz gestützte Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit vom 7. September 1995 aufgehoben. Mit dem Wegfall des Fördersystems nach dem Jugendförderungsgesetz aus dem Jahr 1981 wird diese Verordnung entbehrlich.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

Keine Anmerkungen.

Inkrafttreten:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird geregelt, welches zum frühestmöglichen Zeitpunkt eintreten soll. Die Umstellung der ausführenden Behörden sowie der Trägerorganisationen, die Zielgruppe der Regelungen nach Artikel 1 sind, auf die gesetzlichen Förderbedingungen erfordern Zeit aufgrund der notwendigen Etablierung entsprechender Verwaltungsverfahren. Die Förderung nach Artikel 1 erfolgt in der Regel nach Haushaltsjahren und auch die Förderung auf Grundlage des in Artikel 2 aufgehobenen Jugendförderungsgesetzes vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), erfolgt in der Regel nach Haushaltsjahren. Hier bestehen auf Grundlage des in Artikel 2 aufgehobenen Jugendförderungsgesetzes vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), Ansprüche von Trägerorganisationen auf Förderung des Landes im Haushaltsjahr 2027. Daher ist ein Inkrafttreten am Tag nach seiner Verkündung konsistent, um eine Antragstellung auf Förderung ab dem Haushaltsjahr 2028 zu ermöglichen.

Ergebnis Verbandsbeteiligung:

keine Anmerkungen.